This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

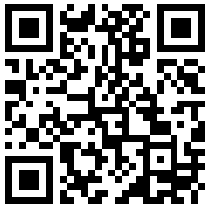

RÖMISCH-ARMENIEN

UND DIE

RÖMISCHEN SATRAPIEEN

IM

VIERTEN BIS SECHSTEN JAHRHUNDERT.

UNIV. OF CALIFORNIA

EINE RECHTSGESCHICHTLICHE STUDIE

VON

DR. KARL GÜTERBOCK,
GEH. JUSTIZRAT, PROFESSOR DER RECHTE.

SONDERABDRUCK AUS DER FESTGABE DER KÖNIGSBERGER JURISTISCHEN FAKULTÄT ZUM DOKTOR-JUBILÄUM FÜR GEHEIMRAT DR. THEODOR SCHIRMER.

KÖNIGSBERG I. PR.
HARTUNGSCHE VERLAGSDRUCKEREI.
1900.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Prokopios von Kaesarea berichtet in seiner Schrift über die Bauwerke Justinians, dass in einigen den Römern unterworfenen Grenzdistrikten Armeniens einheimische erbliche Stammhäupter unter dem Namen Satrapen die Verwaltung geführt und dass erst Justinian sie beseitigt habe[1]). In der That ist dies gelegentlich seiner Neuordnung der armenischen Provinzen im Jahre 536 durch die Novelle 31 geschehen[2]). Abgesehen von einer flüchtigen Notiz in dem Gothofredischen Kommentar zum Codex Theodosianus[3]), hat man diesen römisch-armenischen Satrapen und ihren Verhältnissen kaum Beachtung geschenkt; und doch muss es unser Interesse erwecken, dass ein aus dem alten Achämenidenreiche stammender, einem feindlichen, nach damaligen Anschauungen barbarischen Volkswesen entlehnter Name und seine Würde[4]) in dem feingegliederten Organismus des römischen Staats eine Stelle finden und sich darin länger als zwei Jahrhunderte hindurch behaupten konnte. Denn die Anfänge dieser merkwürdigen Erscheinung reichen bis auf die diokletianischen Zeiten zurück. Der Versuch, Näheres hierüber festzustellen, wird aber nur in Verbindung mit der Betrachtung der Verhältnisse im römischen Armenien überhaupt und an der Hand der geschichtlichen Entwickelung der Beziehungen zwischen Rom und Armenien gemacht werden können.

1) Prokop. de aedif. III. 1 (247 B.). Die Byzantiner werden nach der Bonner Ausgabe citiert, sofern nicht eine andere erwähnt wird.

2) Nov. 31. c. 1. 3.

3) Zu L. 6 Cod. Theod. de auro coronario 12. 13.

4) Novelle 31. c. 1 § 3: *ἀρχῆς δὲ ὄνομα τοῦτο ἦν οὐδὲ Ῥωμαϊκὸν οὐδὲ τῶν ἡμετέρων προγόνων, ἄλλ' ἐξ ἑτέρας πολιτείας εἰσενηνεγμένον.*

767740

Digitized by Google

I.

Rom und Armenien bis zu des letztern Teilung, 387.

Rom und Persien. Der diokletianische Friede. Die Satrapieen. Der Friede des Iovianus. Teilung Armeniens. Feststellung der Zeit der Teilung. Prokops Darstellung.

Für Rom tauchte die armenische Frage auf, seitdem im letzten Jahrhundert der Republik die römischen Heere den Euphrat erreicht hatten, und damit der Zusammenstoss mit dem Partherreiche unvermeidlich geworden war. Armenien, dies gebirgige Vorland von Iran, dies natürliche Ausfallthor für die aus Mittelasien nach Vorderasien vorbrechenden Scharen, bot durch seine Lage und Bodenbeschaffenheit dem Besitzer für den Angriff wie für die Verteidigung der davor und dahinter liegenden Länder eine gleich günstige Stellung. Eingekeilt zwischen zwei mächtigen Nachbarn, und selbst viel zu schwach, um ihnen gegenüber eine selbständige Machtstellung zu behaupten, war Armenien auf eine Anlehnung an einen derselben angewiesen; sein ausschliesslicher Besitz aber in der Hand des einen von ihnen, ja schon der überwiegende Einfluss darauf bot für den andern eine stets drohende Gefahr. Und dies erklärt es, dass Jahrhunderte hindurch in allen diplomatischen und militärischen Aktionen zwischen Rom und Persien Armenien eine Hauptrolle spielte, und dass beide Reiche in fast ununterbrochenem Ringen sich abmühten, dies Land in die eigne Machtsphäre zu ziehen und den Gegner daraus zu verdrängen. Häufig genug lieferte Armeniens Boden den Schauplatz der von jenen geschlagenen Schlachten, mussten Armeniens Land und Volk die Lasten des Krieges und auch wohl des Friedens tragen, wenn Rom und Persien sich auf seine Kosten verglichen.

So lange Rom dem locker gefügten Partherreiche gegenüberstand, war — unerachtet einzelner Niederlagen — im allgemeinen die Überlegenheit der Erfolge auch hinsichtlich Armeniens auf seiner Seite. Das westlich des Euphrat belegene s. g. Klein-Armenien (Armenia minor) wurde, nachdem es schon bei der Regelung der asiatischen Verhältnisse durch Pompeius ein von Rom abhängiger Klientelstaat

Digitized by Google

geworden, unter Vespasian dem Reichsgebiete einverleibt und der Provinz Kappadozien zugeschlagen. Aber auch das von einer Nebenlinie des parthischen Arsakidengeschlechts beherrschte Königreich Grossarmenien (Armenia maior) sah nicht selten die römischen Waffen siegreich bis zum kaspischen Meere vordringen, und blieb noch unter den Antoninen und den Kaisern des Severischen Hauses dem entscheidenden Einfluss der Römer unterworfen.[1]) Diese Lage erfuhr aber eine wesentliche Veränderung, als gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts die jungkräftige, von nationalem und religiösem Fanatismus getragene Dynastie der Sâsâniden an Stelle der Parther die Herrschaft über Iran errang. In dem neupersischen Reiche erwuchs den Römern ein äusserst gefährlicher, durchaus ebenbürtiger, nicht selten überlegener Gegner, der als gleichberechtigte Grossmacht auch äusserlich anerkannt werden musste.[2]) Hatten die Parther die Euphratlinie als äusserste Grenze ihrer Machtentfaltung respektiert, so erhoben die Herrscher der neuen Dynastie, sich als Nachfolger der Achämeniden betrachtend, Anspruch auf alle von diesen einst in Vorderasien besessenen Gebiete;[3]) und die Erfüllung solcher Aspirationen schien nahe, als dem Osten das unerhörte Schauspiel eines in persische Gefangenschaft geratenen römischen Kaisers geboten wurde.[4]) Auch Armenien erfuhr den Rückschlag; der Sturz des dortigen Königtums und die Eroberung des Landes waren die nächsten Ziele der persischen Politik, deren Erreichung die mit der Abwehr einbrechender Barbaren von ihren Grenzen vollauf beschäftigten Römer nicht abzuwenden ver-

---

1) Über diese Verhältnisse: Mommsen, Röm. Geschichte V, 356 ff.

2) Der Kaiser und der Perserkönig betrachten sich als Brüder und reden sich als solche in Briefen an. Ammian. Marc. XVII. 5. 3 10. Rex regum Sapor — Constantio Caesari fratri meo. — Constantius semper Augustus fratri meo, Sapori regi. — Kawâdh schreibt an Kaiser Justin: „ὅτι δεῖ ἡμᾶς ἀδελφοὺς ὄντας.“ — Kaiser und Grosskönig zeigen gegenseitig ihre Thronbesteigung an und die Unterlassung solcher Höflichkeit wird übel genommen. Theophylactus Simocatta (ed. de Boor) III. 12. 17. VIII. 15.

3) Schon Ardaschîr I stellte diese Forderung. Herodian VI. 2.

4) Über Valerians Ende, Mommsen, V. 429. Nöldecke, Aufsätze zur Pers. Geschichte, 93.

Digitized by Google

mochten. Als dann nach einer Reihe von Jahren — wohl mit römischer Hilfe — die nationale Dynastie in Armenien wieder den Thron erlangt hatte,[1]) und eben deshalb der Perserkönig Narseh[2]) Rom mit Krieg überzog, war es Diokletians Caesar Galerius, der die römische Waffenehre glänzend wiederherstellte und den Persern eine so wuchtige Niederlage beibrachte, dass der Grosskönig den Frieden zu erbitten sich bequemen musste. Die Bedingungen dieses im Jahre 297 zu stande gekommenen Friedensschlusses zeugen von der Mässigung und Klugheit Diokletians. Sie regelten die östlichen Verhältnisse in einer für die Römer äusserst günstigen Weise.[3]) Armenien vom persischen Joche befreit, ward unter römischen Schutz gestellt, der Oberlauf des Tigris sollte fortan die Scheide beider Reiche bilden, so jedoch, dass über ihn hinaus einige armenische und persische Grenzgebiete: westlich Ingilene und Sophene, östlich Arzanene, Korduene und Moxoëne,[4]) sowie das mesopotamische Zabdikene den Römern abgetreten werden mussten,[5]) ein gebirgiges Vorland, das sich zungenartig zwischen Armenien und Mesopotamien bis nach Assyrien hin erstreckte, und geeignet war, ebensowohl Persien in Schach zu halten, wie die römische Grenze zu decken.

Der Erwerb dieser regiones Transtigritanae wie spätere Schriftsteller sie nannten[6]) gab nun zur Entstehung der römischen Grenzsatrapieen Veranlassung.

---

1) Vergl. v. Gutschmidt, kleinere Schriften, III. No. XIII. 403 ff.

2) In abendländischen Quellen wird er Narses, Narsaeos genannt; er regierte von 293—303.

3) Aurel. Victor, Caes. 39. 33—37. Eutrop. 9. 24. Rufus Festus, breviar 14. 25. Petros Patrikios (C. Müller, Fragm. historic. Graecorum IV, 188).

4) Moxoëne (arm. Mokh) wird zwar bei Petr. Patrikios nicht ausdrücklich erwähnt, muss aber vermutlich als Teil Korduenes betrachtet mit abgetreten sein, da es später im Frieden des Jovian an Persien zurückfiel. Ammian. XXV. 7. 9.

5) Petr. Patrikios. l. c. — *ὥστε κατὰ τὸ ἀνατολικὸν κλίμα τὴν Ἰντιληνὴν* (l. *Ἰγγιληνὴν*) *μετὰ Σοφηνῆς καὶ Ἀρζανηνὴν μετὰ Κορδουηνῶν καὶ Ζαβδικηνῆς Ῥωμαίους ἔχειν.* — Rufus Festus, 14 supra ripam Tigridis limes est reformatus, ita ut quinque gentium trans Tigridem constitutarum dicionem adsequeremur.

6) Transtigritani Ammian. XVIII. 9. 2. XIX. 9. 2. XXI. 6. 7. Transtigritanae regiones. XXV. 7. 9. Mesopotamiam cum Transtigrianis regionibus, Ruf. Fest. 25.

Digitized by Google

Wenn in früheren Zeiten Rom Ländergebiete durch Eroberung oder Abtretung erworben hatte, verstand es sich von selbst, dass sie sobald als möglich politisch und militärisch organisiert und in festgeregelte Verwaltung genommen wurden. So geschah es noch unter Traian, wenn auch nur vorübergehend, mit Armenien und Assyrien, nnd später noch mit Osrhoëne und Mesopotamien.[1]) Für die jetzt von Persien erworbenen Gebiete erschien dieser Weg aber nicht gangbar. Auch in den entferntest gelegenen Reichsteilen hatte römische Einwanderung durch Anlegung von Städten, Kolonieen und Militärstationen und durch allmähliche Vermischung mit der eingeborenen Bevölkerung einen im ganzen homogenen Zustand hergestellt, und im äussersten Oriente bildete das hier seit Jahrhunderten ansässige Griechentum das Bindeglied zwischen dem römischen Staatswesen und der griechisch-römischen Kultur mit den durch Abstammung, Sprache und Gesittung fremdartigen Völkerschaften. An beidem fehlte es in Armenien und den daran stossenden persischen Gebieten. Für Einwanderung und Ansiedelung bot das meist rauhe und wilde Land nichts Verlockendes; auch hatten die Römer es bereits verlernt, mit dem Schwerte und ihren Legionen zugleich römische Sitte, Recht und Kultur in die Fremde zu tragen, und dem gealterten und in seinen Grundvesten erschütterten Rom war die früher so glänzend bewährte Assimilierungsfähigkeit gegenüber den unterworfenen Völkerschaften abhanden gekommen. So wird man es verstehen, dass Diokletian und auch seine Nachfolger davon Abstand nahmen, diese neuen Erwerbungen nach dem üblichen Muster der Provinzen zu organisieren. Sie blieben von den grossen Verwaltungsreformen und der Neuordnung der Provinzen, die Diokletian begonnen, Konstantin fortgeführt hatte, um dem wankend gewordenen Reiche ein festeres Gefüge zu geben, völlig unberührt. Sie galten zwar als Teile des Reichs, wurden aber weder jetzt noch später zu einer neuen Provinz vereinigt oder einer der bestehenden Provinzen zugeschlagen; sie wurden

1) Marquardt Röm. Staatsverw. I. 277 ff.

Digitized by Google

als ausserhalb des ordentlichen Provinzverbandes stehend betrachtet. Den Kaisern mochte ihr Besitz weniger als ein dauernder Erwerb und Zuwachs zum Reiche, denn als ein zum Schutz der Grenze vorgeschobener Verteidigungsposten erschienen sein, den zu halten und zu behaupten zwar Pflicht und Aufgabe, um dessen innere Verhältnisse und bürgerliche Verwaltung man sich aber nicht viel zu kümmern brauchte. Für diese genügte es, die vorgefundenen landesüblichen Einrichtungen möglichst unverändert bestehen zu lassen.

Armenien bot von jeher das Bild eines sehr locker gefügten Feudal-Staatswesens, am ehesten der altschottischen Clanverfassung vergleichbar. Das Land zerfiel in eine Anzahl grösserer und kleinerer durch Stammesverschiedenheit getrennter Distrikte und Gaue[1]), an deren Spitze die von Alters angesessenen, durch ausgedehnte Besitzungen mächtigen erblichen Stammfürsten und Geschlechtshäuptlinge standen, die in ihren Gebieten ziemlich unabhängig und fast unumschränkt über ihre Hintersassen und Unterthanen herrschten. Die politische Macht lag in den Händen dieser grossen Adelsgeschlechter; sie dünkten sich dem Könige ebenbürtig, der, wiewohl er sich dem Perser nachahmend, hochtönig Grosskönig zu nennen pflegte, in Wahrheit doch von den Grossen abhängig war. Aus dieser Clanverfassung erklärt sich die Schwäche Armeniens nach aussen und die inneren Wirren, an denen die Geschichte dieses Landes so reich ist. Jene Stammfürsten führten verschiedene Namen und Titel[2]), die meist von den Römern und Griechen durch das ihnen geläufige Wort Satrap wiedergegeben wurden[3]). Und solche Satrapen

1) Plinius, hist. natur. VI. 10 zählt in Armenia maior 120 praefecturas, quas *στρατηγίας* vocant quaèdam ex iis singula regna.

2) In den armenischen Quellen: Ischkan, Fürst, Nachararkh, Satrap; nicht genügend erklärt ist Pteachs, das Nöldecke (zu Mommsen Röm. Gesch. 1885. 16) dem bei Ammian. XXIII. 6. 14. erwähnten Vitaxa (vistaxa?) gleichstellt. Nöldecke, Tabari, 449. Mommsen, Röm. Gesch. V. 344, 2. Der griechische Agathangelos (Müller fragm. hist. Graec. V, 2) spricht von *μεγιστᾶνες, ἄρχοντες, σατράπαι.*

3) *Σατράπης* kommt von dem altiranischen kschatrapavân, d. h. Landbeherrscher, im Sasânidenreiche ward dafür Marzbân, d. h. Grenzherr

Digitized by Google

sassen als erbliche Fürsten und Herren auch in den durch den diokletianischen Frieden an Rom abgetretenen Gebieten. Schon die Perser hatten bei der Okkupation Armeniens die Politik geübt, die an der Spitze der Distrikte stehenden Vasallenfürsten beizubehalten und durch sie namens des Grosskönigs das eroberte Land regieren zu lassen; ihrem Beispiele folgten jetzt die Römer; auch sie beliessen bei Übernahme der abgetretenen Länder die vorhandenen angestammten Satrapen in ihren bisherigen Stellungen und Rechten und übertrugen ihnen die selbständige Führung der Verwaltung innerhalb der betreffenden Landschaften, indem sie sich mit einer mehr nominellen Schutz- und Oberherrschaft begnügten.

Charakteristisch ist dabei, dass im Gegensatz zu den regelmässig auf dem Territorialitätsprinzip aufgebauten römischen Provinzen, deren jede unerachtet der Verschiedenheit der in ihr lebenden Völkerstämme als eine Einheit angesehen wurde und gewissermassen den römischen Staat im kleinen repräsentierte, die römisch-armenischen Satrapieen offiziell stets als gentes, ἔθνη bezeichnet werden[1]), da bei ihnen das territoriale Element hinter das nationale, die Landschaften hinter die Volksstämme zurücktraten.

Vierzig Jahre blieb der Friede zwischen Rom und Persien ungestört. Aber der Enkel jenes Narseh, der thatkräftige Schâpur II.[2]), konnte die Schmach seines Ahnherrn nicht verwinden. Der von ihm 337 begonnene Krieg währte fast ununterbrochen während der Regierungszeit der Söhne des grossen Konstantin, und der vom Kaiser Julian glänzend eingeleitete, im Verlauf aber misslungene Feldzug, sowie sein tragisches Ende bildeten den Schlussakt dieses Kriegsdramas.[3]) Die Notlage, in der sich das auf dem Rückzug begriffene Heer be-

---

üblich, Nöldecke, Tabâri 102, 446. Griechen und Römer behielten aber die alte Bezeichnung bei. Statt aller Ammian XXI. 6. 7. XXIII. 6. 14.

1) Ammian. XVIII. 9. 2. Zosimus III. 30. Prokop. de aed. III. 1 (248) L 5 Cod. J. de off. mag. mil. 1. 29. L 5 Cod. J. de temp. et repar. appell. 7. 63. Novelle 31. cp. 1 u. 3.

2) 309—379. Nöldecke Aufs. z. Pers. Gesch. 9 ff.

3) Ammian schildert den Feldzug als Augenzeuge in Buch XXII—XXV.

Digitized by Google

fand, zwangen Julians Nachfolger, Kaiser Jovianus die harten und demütigenden Bedingungen anzunehmen, die ihm der Perserkönig um den Preis des freien Abzugs auferlegte. In den ersten Julitagen 363 kam der Friedensvertrag zu stande, ein Zerrbild des diokletianischen, der von Zeitgenossen und Späteren als ein nationales Unglück und eine Schmach für Rom angesehen wurde.[1]) Nachdem Schâpur anfänglich alles zurückgefordert hatte, was einst seinem Grossvater entrissen worden war,[2]) begnügte er sich schliesslich mit der Abtretung eines Streifens von Mesopotamien mit Nisibis, dem wichtigsten Bollwerk des dortigen römischen Verteidigungssystems, und der Rückgabe einiger der vor sechundsechzig Jahren den Persern abgenommenen transtigritanischen Distrikte nämlich Arzanene, Zabdikene, Korduene mit Moxoëne und ausserdem des Gaus von Rehimene.[3]) Die Satrapieen von Ingilene und Sophene blieben dagegen bei Rom, die einzigen, in denen zunächst das Satrapenverhältnis fortbestand. Schwerer als durch die Gebietsverluste musste Roms Machtstellung aber durch die Preisgebung Armeniens leiden, an dessen König Arschak III. (Arsakes), Roms treuem Bundesgenossen, die Perser nun blutige Rache nahmen. Bald nach dem Jovianischen Frieden ward Armenien für längere Zeit der Tummelplatz dynastischer, politischer und religiöser Wirrnisse.[4]) Wenn

1) Ammian. XXV. 7. 9. Eutrop. X. 17. 1. 2. — pacem cum Sapore necessariam quidem sed ignobilem fecit, multatus finibus ac nonnulla imperii Romani parte tradita. — Agathias IV. 25 (263).

2) Ammian. l. c. petebat autem rex obstinatius, ut ipse aiebat, sua dudum a Maximiano erepta.

3) Ammian. l. c. quinque regiones Transtigritanas Zosimos III. 31. *Ζαβδικηνῶν ἐθνους Καρδηνῶν καὶ Ῥηαηνῶν καὶ Ζαληνῶν* (Letzteres wohl verderbt für *Ἀρζανηνῶν*). Rehimene, das im diokletianischen Frieden nicht ausdrücklich erwähnt worden, ist südöstlich von Zabdikene an der mesopotamisch-assyrischen Grenze zu suchen. Korduene muss damals teilweise unter persischer Herrschaft gestanden haben, da Ammian neben dem römischen Korduene (Corduenae regionis et nostrae XXV. 7. 8.) in XVIII. 6. 20. eines den Persern unterworfenen Satrapae Corduenae erwähnt. Malalas XIII (336) spricht nur von der Abtretung der Provinz Mygdonia mit Nisibis.

4) Über diese Wirren, Ammian XXVII. 12. XXX. u. XXXI. und die armenischen Quellen; über sie unten S. 12 ff.

Digitized by Google

das römische Prestige im Orient nicht völlig verloren gehen sollte, so konnten die Kaiser unmöglich es dulden, dass Armenien dem römischen Einfluss gänzlich entfremdet wurde und in völlige Abhängigkeit von Persien geriet. Die armenische Frage wurde wieder eine Quelle dauernder Beunruhigung und gefährlicher Zerwürfnisse zwischen den beiden Mächten;[1]) und die Gefahr eines ernsten Konfliktes ward besonders nahe gerückt, als die armenischen Grossen sich gegen den von Rom unterstützten schwachen Sohn des ermordeten Königs Para (arm. Pap) Arschak IV. empörten und ihm den von den Persern unterstützten Arsakiden Khosrov als Thronprätendenten entgegenstellten.[2]) Da war es denn von Bedeutung, dass die markante Persönlichkeit des ersten Theodosius und sein festes Auftreten im Orient einen mässigenden Einfluss auf die Stimmung im Sâsânidenreiche zu üben nicht verfehlten. Die Neigung, den Frieden zu halten und zu befestigen trat auf beiden Seiten unverkennbar hervor. Auch Theodosius gebot die damalige Lage des Reichs: die Notwendigkeit, einfallende Barbaren abzuwehren und den im Westen auftretenden Gegenkaiser Maximus zu bekämpfen, den Krieg im Osten, wenn möglich, zu vermeiden. Friedensbotschaften gehen herüber und hinüber. Im Jahre 384 erscheint eine persische Gesandschaft in Byzanz, weniger wohl, wie oströmische Eitelkeit uns glauben machen möchte, um vom Kaiser den Frieden zu erflehen,[3]) als vielmehr um der Sitte beider Reiche entsprechend die Thronbesteigung Schâpur III.[4]) dem römischen Hofe anzuzeigen. Eine zweite Gesandschaft trifft 386 in Byzanz ein[5]) und sie wird es gewesen sein, die bestimmte Vergleichsvorschläge wegen Ar-

1) Perpetua aerumnarum causa — Armenia, Ammian. XXX 2. 1.

2) Para, ein Sohn Arsakes III., ward auf Veranlassung des Kaisers Valens c. 375 ermordet.

3) Marcellinus Comes an. 384 — pacem — postulantes. Idat. Chron. a. 384. Orosius VII. 34. 8. — pacem supplices poposcerunt.

4) Regierte v. 383—388; er war Sohn und zweiter Nachfolger des Schâpur II.

5) Idatius Chron. a. 386 anno 7mo Theodosii Persarum legati ad Theodosium Cplim venerunt. Die Notiz bei Marcellinus Comes a. 385 — Theodos.

Digitized by Google

menien überbrachte. Die weiteren Verhandlungen, die ihren Abschluss in einem Friedens- und Freundschaftsvertrag fanden, sind wahrscheinlich in Ktesiphon gepflogen. Dürfen wir dem Dichter Claudian Glauben schenken, so ist es der damals 26jährige Stilicho gewesen, der mit der Leitung dieses Geschäfts betraut worden, und seiner Vermittelung wäre der Abschluss des Vertrages im Jahre 387 zu danken.[1]) Die Kosten der Aussöhnung hatte allerdings Armenien zu tragen.

Beide Mächte kamen mit einander überein, die Ursache ihres langjährigen Zwistes und der gegenseitigen Eifersucht für alle Zeit dadurch aus der Welt zu schaffen, dass sie das Streitobjekt unter sich teilten und die beiden Interessensphären daran fest abgrenzten.[2]) Sie verkleinerten zunächst Armenien, indem sie einige Stücke davon mit ihren eigenen Gebieten vereinigten, und teilten dann das so verstümmelte Land in der Weise, dass dessen weitaus grösserer östlicher Teil — von Römern und Griechen seitdem Persarmenien genannt — ausschiesslich dem persischen, der westlich belegene viel kleinere Rest — das nunmehrige Grossarmenien — in gleicher Weise dem römischen Einflusse zugewiesen wurde. Wahrscheinlich hatten die Grossmächte schon damals die völlige Zertrümmerung des Reiches ins Auge gefasst, und nur um die Empfindlichkeit des Nationalgefühls der Armenier nicht zu tief zu verletzen, sich damit begnügt, statt der Annexion unter Beseitigung der einheitlichen Königsgewalt für jeden der beiden Teile einen von der massgebenden Vormacht zu ernennenden und ihr unterworfenen Vasallenteilkönig aus

---

— aliquantas eoas nationes per legatos suos utique imperio subdidit — kann unmöglich auf Persien bezogen werden.

1) Claudian. de consul. Stilich. 51. ff.

Vix primaevus eras, pacis committeras auctor
Assyriae; tanta foedus cum gente feroce
Commissum iuveni —

Vergl. Sievers, zur Geschichte der römischen Kaiser, 330.

2) Schâpur II. hatte schon früher dem Kaiser Valens den Vorschlag gemacht, Armenien ganz zu vernichten. Ammian. XXX. 2. 1. legato ad principem misso perpetuam aerumnarum causam deleri penitus suadebat Armeniam.

Digitized by Google

dem nationalen Herrschergeschlecht der Arsakiden einzusetzen. Persarmenien empfing der Günstling des Grosskönigs, Khosrov zu Lehen, den römischen Anteil Arschak, der bisher das Ganze beherrscht hatte.[1]) Thatsächlich war die Teilung nur das Vorspiel der Vernichtung des armenischen Nationalstaates und seiner Dynastie. Beides trat für den römischen Anteil schon nach wenigen Jahren, für Persarmenien etwas später, um 429 ein, um der endgiltigen Annexion durch die beiden Mächte Platz zu machen.

Der Teilungsvertrag war für Persien bedeutend günstiger als für Rom, da jenes fast vier Fünftel des Ganzen zugewiesen erhielt, dieses sich mit etwa einem Fünftel begnügen musste.[2]) Unzweifelhaft wird der Teilungsvorschlag von Persien ausgegangen sein, das damals ungeachtet aller Schönfärberei der Römer als leitende Vormacht im Orient dominierte. Ihm seinen Willen aufzunötigen war der Kaiser garnicht in der Lage; ihm blieb, wenn er es nicht zum Kriege kommen lassen wollte, nur übrig, den Vorschlag Persiens anzunehmen. Für Rom bedeutete aber die Zerstückelung Armeniens, unerachtet des scheinbaren Gewinnes, einen schweren politischen Fehler, der, wie die Zukunft lehrte, keineswegs den Frieden sicherte. Die Beseitigung des die beiden Grossmächte trennenden sogenannten Pufferstaates brachte sie gerade an einer für das römische Reich besonders schwachen Stelle in unmittelbare harte Berührung, und schuf dadurch den dauernden Anlass zu Reibungen, Interventionen, Übergriffen und kriegerischen Verwickelungen.

Der Abschluss des soeben besprochenen Teilungsvertrages ist hier in Übereinstimmung mit neueren Autoritäten in die Regierungszeit des Theodosius I., genauer in das Jahr

---

1) Hauptquelle für die Teilung Armeniens, das gleich zu besprechende Werk des Faustus v. Byzanz. VI. 1.

2) Obschon die Darstellung der Teilung bei Prokop. de aedif. III. 1 (245—246) wie nachher nachgewiesen werden wird, durchaus irrig ist, ist doch die von ihm berichtete Thatsache, dass der persische Anteil viermal grösser (τετραπλασίαν — τὴν μοῖραν) als der römische gewesen, zutreffend.

Digitized by Google

387 gesetzt worden.[1]) Diese Annahme bedarf aber noch näheren Nachweises und der Rechtfertigung, da Ältere dem Vorgange Tillemont's folgend, gestützt auf eine bei Prokop sich findende Nachricht die Teilung um mehr als fünfzig Jahre in die Zeit des jüngern Theodosius hinausgeschoben haben.[2])

Als Quellen für die vorliegende Frage kommen vornehmlich die armenischen Geschichtsschreiber in Betracht, vor allen der den Ereignissen am nächsten stehende, glaubwürdige Faustus von Byzanz aus dem Anfang des fünften Jahrhunderts. In seiner ursprünglich griechisch geschriebenen, die kirchlich-politischen Verhältnisse Armeniens während der Jahre 317—389 behandelnden Chronik[3]) kommt er gegen das Ende des Werkes auf die Teilung zu sprechen. Nachdem er der Wirren in Armenien gedacht, fährt er fort:

> „Die Könige von Griechenland und Persien fassten nun den Plan gegenseitiger Eintracht und Nachgiebigkeit und hielten es für gut, das Land Armenien unter sich in zwei Teile zu teilen; denn sie sagten: zwischen uns liegt dieses mächtige und wohlhabende Reich; es ist gut, dass wir in der Lage sind, dieses Reich hierdurch zu zerstören und zu vernichten. Wir werden zunächst dasselbe in zwei Teile mit den beiden arschakunischen Königen teilen, die wir bestellt haben, darnach werden wir uns Mühe geben, gegen sie zu operieren — sie in Dienstbarkeit zu bringen, damit sie zwischen uns das Haupt zu erheben nicht mehr im stande sind.

---

1) St. Martin zu Lebeau, hist. du Bas-Empire, IV. 429. Spiegel Erân. Altertümer III. 338. v. Gutschmidt, Kleinere Schriften, III. 298. Nöldecke, Aufs. 102. 103. Die beiden letzteren setzen die Teilung in das Jahr 390.

2) Tillemont, hist. des Emper. VI. 93 ff. Mommsen, Abh. der Berlin. Akad. d. Wissensch. 1862. 505.

3) Über die Bedeutung des Faustus: Gelzer, Anfänge der armenischen Kirche, in Berichten der sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 47. 111 ff. Französische Übersetzung der Chronik in Langlois, Collection des historiens anciens et modernes de l'Arménie I. 209—310. Deutsche Übersetzung von M. Lauer, Köln 1879.

Digitized by Google

> Sie führten diesen Plan aus und teilten das Land in zwei Teile. Der Anteil der persischen Seite gehörte dem König Khosrov, der griechische Anteil dem König Arschak; aber auch viele Cantone wurden — von ihnen weggenommen und abgerissen und es blieb nur ein kleiner Teil beider Länder für die zwei Könige übrig; doch war der Teil des Khosrov grösser als der Teil des Arschak.[1])

Faustus giebt zwar den Zeitpunkt der Teilung nicht genauer an, nennt auch nicht die Namen der sie vollziehenden Herrscher Roms und Persiens; er lässt aber das Ereignis unmittelbar nach dem erweislich im Jahre 385 erfolgten Tode des Mamikoniers Manuel eintreten, der mehrere Jahre erfolgreich Armenien als Regent für den minderjährigen Arschak verwaltet hatte. Bald nach seinem Tode brachen nun aber jene Unruhen aus, die zur Intervention Persiens und demnächst zur Teilung geführt haben;[2]) daraus folgt, dass der Teilungsvertrag, nur zwischen Theodosius I. und dem damals regierenden Perserkönig Schâpur III. vereinbart sein kann. Da nun Schâpur vom August 383 bis zum August 388 regiert hat,[3]) so muss der Abschluss des Vertrags in diese Zeit, nicht vor dem erstgedachten Termine und nicht später als in dem letztern stattgefunden haben.

Dass Schâpur Mitkontrahent gewesen, bezeugt auch Lazar von Pharbi in seiner um die Wende des fünften Jahrhunderts geschriebenen Geschichte Armeniens, die da einsetzt, wo Faustus die seinige abbricht. Er berichtet im Eingang seines Werkes die vollzogene Teilung und dass Schâpur auf Bitten der armenischen Grossen ihnen den Khosrov zum Könige gegeben habe[4]).

Sehr verworren ist dagegen der Bericht, den die unter

---

1) Faustus VI. 1.

2) Faustus V 32 ff. Der Bruder Arschak's Vagharschak (Vologesus) war schon früher gestorben. Die Zeit der Regentschaft des Manuel (378 bis 385) ist ein Lichtbild in der so traurigen Geschichte Armeniens.

3) Nöldecke, Tabâri, 418. 435.

4) Lazar v. Pharbi c. 5 bei Langlois a. g. O. II, 262.

Digitized by Google

dem Namen des Moses von Khorên gehende Geschichte Armeniens giebt, ein früher sehr überschätztes Werk, das neuerdings seine Glaubwürdigkeit erheblich eingebüsst hat, seitdem neuere Untersuchungen seine Abfassung im siebenten Jahrhundert, wenn nicht noch später dargethan haben[1]). Hier wird die Teilung in den Anfang der Regierung des Arcadius gelegt. Nachdem Schâpur von Theodosius besiegt worden (??), habe er nach dessen Tode Friedensverhandlungen mit seinem Nachfolger angeknüpft, bei denen die Teilung Armeniens und Mesopotamiens (!) vereinbart worden. Infolgedessen habe Arschak das angestammte Reich seiner Väter, den persischen Anteil verlassen, und habe, um nicht unter einem heidnischen Fürsten zu stehen, es vorgezogen, den westlichen kleineren, griechischen Teil als Herrscher zu übernehmen. Schâpur habe dann die Königswürde in seinem Anteil dem Khosrov übertragen[2]).

In dieser Darstellung ist Richtiges und Falsches durcheinander geworfen. Unmöglich konnte Schâpur, da er im August 388 gestorben war, nach dem am 17. Januar 395 erfolgten Tode des Theodosius mit Arcadius verhandelt und den Teilungsvertrag geschlossen haben. Auch die Berufung der Teilkönige ist nicht in der Weise erfolgt, wie sie bei Moses erzählt wird. Die Erwähnung des Arcadius findet aber vielleicht ihre Erklärung darin, dass er bereits seit 383 als Mitkaiser neben seinem Vater und speciell für die östliche Reichshälfte regiert hat. Erwägt man ferner, dass Moses infolge seiner verkehrten Chronologie die Ereignisse jener Zeit gewöhnlich um sieben Jahre zu spät anzusetzen pflegte[3]), so findet man statt des unrichtigen Teilungsjahres 395 auch auf diesem Wege das richtige 387.

Auf dieses Jahr weisen endlich noch einige Nachrichten

---

1) Über die Glaubwürdigkeit des Moses v. Khorên: v. Gutschmidt, kleinere Schriften, III, 332 ff. Französische Übersetzung bei Langlois, II, 45—175. Deutsch: M. Lauer, des Moses v. Chorene Geschichte Grossarmeniens, 1869.

2) Moses v. Khorên, III, 41. 42.

3) Nachgewiesen von Gutschmidt a. a. O.

Digitized by Google

aus dem Abendlande. Theodosius hatte 386 den Sieg über die Ostgothen erfochten[1]); von diesen befreit, entschloss er sich im Herbste 387 seinen Heereszug gegen den Usurpator Maximus anzutreten; er würde dies aber schwerlich gewagt haben, wenn er nicht überzeugt sein durfte, dass im Oriente Friede herrsche und ihm von Persien keinerlei Fährnisse drohten. Erst wenn mit diesem die Differenzen ausgeglichen und ein dauernder Frieden hergestellt worden, durfte er den Zug nach dem Westen unternehmen. Und in dieser Reihenfolge tragen auch Aurelius Victor und Orosius die Zeitereignisse vor[2]), ein Beweis dafür, dass der persische Friede jedenfalls vor dem Zuge gegen Maximus, d. h. noch im Jahre 387 zu stande gekommen sei.

Am 13. Juni 389 zog Theodosius triumphierend in Rom ein, und im Senate hielt in seiner Gegenwart der gallische Rhetor Pacatius Drepanus einen von überschwenglichen Schmeicheleien strotzenden Panegyricus auf den Kaiser. Auch aus ihm ergiebt sich, dass vor dem Beginn des Feldzuges gegen Maximus die Ostgrenze durch förmlichen Friedensschluss gesichert gewesen sei[3]). Und dagegen kann auch nicht die Stelle in c. 22:

> denique ipse ille rex eius (sc. Persidis) dedignatus antea confiteri hominem iam fatetur timorem et in his te colit templis in quibus colitur, tum legatione mittenda gemmis sericoque praebendo, ad hoc triumphalibus beluis in tua esseda suggerendis, etsi adhuc non est[4]) foederatus, iam tamen tuis cultibus tributarius est,

angeführt werden. Gewiss, für den Kaiser wäre die Schmeichelei stärker, falls der Friedensabschluss noch ausstand; allein wie stimmt dies zu den anderweit feststehenden Thatsachen? Unmöglich kann mit dem ipse ille rex der Redner

1) Zosimos, IV, 38–40.

2) Aurelius Victor, epit. 48. 5. Orosius, VII. 34.

3) Pacatius Panegyr. (XII. Panegyr. latini ed. Baehrens) c. 32.

4) Baehrens will statt non est „nomine“ lesen; allein dies giebt keinen befriedigenden Sinn.

Digitized by Google

den fast vor Jahresfrist verstorbenen Schâpur gemeint haben, dessen Tod sicherlich schon in Rom bekannt gewesen sein muss. Die Worte beziehen sich vielmehr auf seinen Nachfolger Bahram IV (388—399). Der hat Gesandte mit der Anzeige seiner Thronbesteigung und mit reichen Geschenken an den Kaiser geschickt; von ihm konnte gesagt werden, dass er dadurch auch ohne förmlichen Bündnisabschluss — adhuc non est foederatus — dem Kaiser seine Ergebenheit und Verehrung habe beweisen wollen — iam tamen tuis cultibus tributarius est. Auf Tributpflichtigkeit dürfen diese Worte natürlich nicht gedeutet werden. Im Zusammenhange hiermit gewinnen auch die Verse Claudians ihre Bedeutung, die er zum ersten Konsulat an Honorius gerichtet hat, der selbst als Kind Zeuge jener Vorgänge gewesen.[1]) Sie bestätigen, dass damals persische Gesandte in Rom geweilt haben; mit der vorher schon perfekt gewordenen Teilung Armeniens haben sie aber sicherlich nichts mehr zu thun gehabt.

Es bleibt noch Prokops abweichende Stellung zu der hier besprochenen Frage zu prüfen. Er behandelt die armenischen Verhältnisse, für die er sich auf einheimische Quellen beruft — *ὥσπερ ἡ τῶν Ἀρμενίων ἱστορία φησὶ*[2]) — hauptsächlich im dritten Buch der erwähnten Schrift *περὶ κτισμάτων*. Über die Teilung berichtet er dort wie folgt.[3])

Ein König Arsakes teilte sein Reich letztwillig (*διαθήκας τιθείς*) unter seine beiden Söhne Tigranes und Arsakes in der Weise, dass er jenem einen vierfach grösseren Teil als diesem hinterliess. Nach seinem Tode rief der mit seiner Zurücksetzung unzufriedene Arsakes die Hilfe des damals noch

1) Claudian, de VI. cons. Honorii v. 69 ff.

Te lingua variae gentes miscique rogatum
Foedera Persarum proceres cum patre sedentem
Hac quondam videre domo.

Das Gedicht ist c. 404 entstanden.

2) Selbstverständlich werden es nur solche in griechischer Sprache gewesen sein; dass in Bell. Pers. I 5 Faustus von Byzanz benutzt worden, ist zweifellos.

3) De aedif. III, 1. (245. 246).

Digitized by Google

jugendlichen Theodosius II (ἔτι παῖς ὢν κομιδῇ) zur Beseitigung der väterlichen Verfügung an. Tigranes aber überliess aus Furcht vor den Römern seinen Anteil Persien, worauf Arsakes die Rache der Perser besorgend, den seinigen auf gewisse Bedingungen hin — ἐπὶ ξυνθήκαις τισὶν (Prokop verweist darüber auf sein Geschichtswerk, und aus Bell. Pers. II 3 erfahren wir, dass es die Zusage ewiger Steuer- und Abgabenbefreiung für ihn und seine Nachkommen gewesen sei)[1] — dem Theodosius abtrat. Danach sei Armenien der Schauplatz heftiger Kämpfe zwischen Rom und Persien geworden; schliesslich hätten sich aber beide Mächte durch förmlichen Vertrag dahin geeinigt,[2] dass die Perser des Tigranes' Anteil, die Römer den des Arsakes behalten sollten.

Prokop muss diese mit den übrigen Gewährsmännern in Widerspruch stehenden Nachrichten aus recht trüben Quellen geschöpft haben. Vermutlich stammten sie aus Mitteilungen armenischer Zeitgenossen, deren nationale Eitelkeit nicht zuliess, die Thatsache, dass die Mächte von sich aus Armenien geteilt hatten, einzugestehen. Sie suchten das unliebsame Factum durch die Legende einer freiwilligen Abtretung seitens der beiden Thronprätendenten zu bemänteln. Vielleicht ist die Erzählung auf jene Arsakidennachkommen zurückzuführen, die 539 gegen Justinian einen Aufstand anzettelten, dann nach Ktesiphon zum Perserkönig Khosrau geflohen waren und bei ihm die Fabel der angeblich verletzten Steuerprivilegien verwerteten.[3] Wie dem auch sei, Prokops Bericht ist mit den anderweit bezeugten Thatsachen nicht in Einklang zu bringen. Weder Rom noch Persien sind in den Besitz Armeniens auf dem Wege freiwilliger Abtretung gelangt; Rom nahm seinen Anteil in Besitz, als bald nach dem Teilungsvertrage das Vasallenkönigtum in ihm beseitigt worden,[4] Persien aber erhielt Persarmenien keineswegs durch Cession jenes fikti-

---

1) Bell. Persic. II 3 (163 ff.).

2) σπονδαὶ ἀμφοτέροις ξυνετελέσθησαν.

3) Vergl. die Rede bei Prokop. Bell Pers. II, 3 (163 ff.)

4) Davon unten S. 19.

Digitized by Google

ven Tigranes, sondern auf dem Wege brutaler Gewalt, indem der Perserkönig Bahrâm[1]) im Jahre 429 den letzten arsakidischen Teilkönig Ardasches entthronte, sich des Landes bemächtigte und es endgiltig zu einer persischen Provinz unter einem persischen Statthalter (Marzbân) machte.[2]) Wir kennen die Reihenfolge und die Namen der bis dahin in Persarmenien regierenden Arsakiden; es ist aber völlig ausgeschlossen, dass einer dieser von der Gnade Persiens abhängigen Schattenkönige in der von Prokop berichteten Weise über Armenien letztwillig verfügt haben sollte, und es ist aussichtslos in einem von ihnen den prokopischen Arsakes zu entdecken. Endlich ist auch von einem unter Theodos II. um Armeniens willen mit Persien geführten Kriege nichts bekannt. Der während seiner langen Regierung mit dem Ostreiche erhaltene Friede ward nur einmal in den Jahren 420—422 wegen der in Persien geübten Christenverfolgungen gestört, der Schauplatz jenes Krieges war aber nicht Armenien, sondern Mesopotamien.[3]) Die Teilung Armeniens hat weder damals noch bei der einige Jahre später erfolgten Annexion Persarmeniens stattgefunden.

Aus allen diesen Gründen müssen wir den Bericht Prokops als unglaubwürdig verwerfen.

II.

Das römische Grossarmenien nach der Teilung.

Ende des Königtums. Die armenischen Provinzen. Grossarmenien keine römische Provinz. Der Comes Armeniae. Militärische Verhältnisse.

Der unter die römische Schutzherrschaft gestellte Teil Armeniens — Armenia magna —[4]) beschränkte sich auf die nördlich vom Antitaurus und dem Arsamiasflusse gelegenen

1) Bahrâm V. Gôr regierte von 420—438.

2) Über das Ende Armeniens: Lazar v. Pharb. c. 13—15. Moses v. Khorên III. 63, 64.

3) Über diesen Krieg: Socrates, VII. 8. 18. Nöldecke Aufsätze, 115, Tabâri, 108 Anm. 2.

4) Auch interior genannt; L. 5 Cod. J. de off. mag. mil. 1. 29 — magnam Armeniam quae interior dicebatur. Nov. 31. c. 1. — *τὴν μὲν ἐνδοτάτην* —, offenbar zum Unterschiede von der bereits früher römisch gewordenen Armenia minor.

Digitized by Google

Hochplateaulandschaften Akilisene, Derxene, Korzanene, Carinitis u. a.; vom Euxinus wurde er durch die Provinz Pontus Polemoniacus, von Armenia minor durch den Euphrat geschieden; gegen Persarmenien bildete die Wasserscheide des Araxes die Grenze, die im übrigen offen und unbeschützt war.[1]) Im Süden waren einige Distrikte abgezweigt und zu den bereits vorhandenen römischen Satrapieen geschlagen worden. Grössere Städte fehlten in Armenia magna, die alten Königssitze Artaxata und Valarschapat[2]) gehörten zu Persarmenien.

Über die weitern Schicksale Grossarmeniens sind wir fast ausschliesslich auf die armenischen Quellen angewiesen. In seiner verkümmerten Gestalt fehlten dem neu geschaffenen Vasallenreiche die Bedingungen zu einem lebensfähigen Staatswesen; und so war es politisch nicht unrichtig, dass Theodosius, als der von ihm eingesetzte König Arschak um 390/391 starb, ihm keinen weitern Nachfolger gab, sondern die Gelegenheit wahrnahm, das Königtum in Grossarmenien abzuschaffen[3]). Aus ähnlichen Gründen wie seiner Zeit Diokletian sah er aber mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner davon ab, es dem Reiche einzuverleiben und zu einer Provinz zu machen, verzichtete auch, offenbar um Persiens leicht erregbaren Argwohn nicht zu wecken, darauf, das Land militärisch zu besetzen, begnügte sich vielmehr damit, die Verwaltung einem besondern Comes, als ausserordentlichen Kommissar zu übertragen. Dabei kam er den Armeniern soweit entgegen, zu diesem Amte nicht einen Römer sondern einen der Grossen des Landes zu berufen.[4]) Dieses Entgegenkommen hatte aber bald üble Folgen. Die mit der Neuordnung der Dinge un-

1) Vergl. die Karte Asia citerior von H. Kiepert. Über die Grenzverhältnisse Prokop. de aedif. III, 3 (251. 252).

2) Hier war der Sitz des armenischen Kirchenoberhauptes, des Katholikos.

3) Moses v. Khorên. III. 46.

4) Nach Moses a. a. O. dem Satrapen Kazavon. Prok. de aed. III. 1. (246), lässt sich in sofern damit vereinigen, dass nach ihm der Kaiser zum Comes berief „ὃν τινά ποτε καὶ ὁπήνικα ἂν αὐτῷ βουλομένῳ εἴῃ."

Digitized by Google

zufriedenen Grossen, den Comes an der Spitze, trugen Verwaltung und Herrschaft über den römischen Teil dem persischen Vasallenkönige an, und der Kaiser scheint nach dem armenischen Bericht, diesem Arrangement seine Zustimmung erteilt zu haben.[1]) So kam es, dass während einiger Jahre Armenien wieder unter einem Könige vereinigt war, der allerdings in der eigentümlichen Stellung eines Doppelvasalls beider Schutzmächte fungierte, ein Zwitterverhältnis, das ein Ende nehmen musste, als der Perserkönig Jazdegerd I. um 415 seinen eignen Sohn mit Persarmenien zu belehnen für gut fand.[2]) Dass ein persischer Prinz zugleich Untergebener des Kaisers hätte sein können, war ebenso undenkbar wie, dass dieser die Verwaltung eines Reichsteils einem Nationalperser anvertrauen durfte. Wahrscheinlich fand bei dieser Gelegenheit eine Vereinbarung zwischen den beiden Mächten statt, wonach die Teilung bestätigt und der frühere Zustand wiederhergestellt wurde.[3]) Fortan führten die Verwaltung Armeniens wieder römische Comites. Dass sie aber weiter aus armenischen Grossen genommen seien, ist ausgeschlossen, da die meisten dieser, deren Sympathieen von jeher mehr bei Persien als bei Rom gewesen, inzwischen das römische Gebiet verlassen hatten und nach Persarmenien übergesiedelt waren.[4]) Dieser Zustand hat dann bis auf Justinians Reformen fortbestanden.[5])

Zunächst ist aber noch die Frage zu entscheiden, ob nicht etwa Armenien in der Zwischenzeit und schon vor Justinian zu einer römischen Provinz gemacht worden ist. Dabei muss etwas weiter ausgeholt werden.

Das alte Königreich Armenia maior war nach der Eroberung durch Traian vorübergehend unter diesem Kaiser

1) Nach Moses v. Khorên III. 48. 49 ist es Arcadius gewesen.

2) Ebenda III. 51. Lazar a. Phorb. c. 8. Jazdegerd regierte von 399—420.

3) Darauf beziehen sich vielleicht die bei Prokop a. g O. erwähnten *σπόνδαι*, infolge deren der Comes Armeniae ernannt worden sein soll.

4) Moses v. Khorên, III. 48.

5) Prokop l. c. *κόμητά τε τῆς Ἀρμενίας ἐκάλουν καὶ εἰς ἐμὲ τὸν ἄρχοντα τοῦτον.*

Digitized by Google

als Provinz verwaltet worden, ward aber von seinem Nachfolger wieder aufgegeben. Das westlich vom Euphrat belegene Kleinarmenien (Armenia minor) war ursprünglich zur Provinz Kappadozien geschlagen, und wurde erst bei der Neuordnung des Reiches von Diokletian zu einer eigenen Provinz mit der als militärischen Stützpunkt gegen den Osten wichtigen Melitene als Hauptstadt erhoben.[1]) Als dann Theodos I. im Interesse besserer Verwaltung einige grössere Provinzen in kleinere zerschlug, machte er auch aus Armenia minor zwei neue, die die Namen Armenia prima und secunda empfingen; jenes mit den Hauptstädten Sebastea und Satala wurde aus dem nördlichen Teil der alten Provinz, dieses mit Melitene aus dem südlichen Teil unter Zuschlagung einiger kappadozischen Gebiete gebildet.[2]) Diese Teilung muss zwischen 378 und 386 erfolgt sein, nicht vor 378, denn Ammian, dessen Geschichtswerk bis zu diesem Jahre reicht, kennt noch Armenia minor als eine Provinz,[3]) aber auch nicht später als 386, weil ein aus dem März dieses Jahres stammender Kaisererlass bereits die secunda Armenia und einige Städte dieser erwähnt.[4]) Nach der Notitia dignitatum gehörten beide Armenien zur Dioecesis Pontica und standen je unter einem Praeses als Statthalter, während den militärischen Oberbefehl in ihnen der Dux Armeniae führte.[5]) Wenn nun die Notitia neben jenen weder eine Provinz Armenia magna oder maior aufführt, noch von dem Comes Armeniae Notiz genommen hat, so spricht das nur für die Zuverlässigkeit

1) Marquardt, röm. Staatsverw. I. 210. 218. Melitene, früher zu Kappadozien gerechnet, wird von Spätern als zu Armenia minor gehörig bezeichnet. Prokop. nennt sie als deren Hauptstadt. Bell. Pers. I. 17 (85) de aedif. III., 4. (254).

2) Kuhn, städtische und bürgerl. Verfassung des Röm. Reiches II., 211. 243.

3) Ammian, XIX. 9. 12. XX. 11. 4.

4) L. 2 Cod. Theod. de censitoribus etc. 13. 11. (= L. 10 Cod. Just. 11. 47) von Gratian, Valentinian und Theodosius, datiert: VI. Kal. Apr. Cpli Honorio et Evodio Coss. Der Text ist im justinianischen Codex verbessert.

5) Notit. dignit. (ed. Seeck) Or. I, 109. 110. II, 49. 50. XXV, 24. 25. XXXVIII.

Digitized by Google

dieses Staatshandbuches; denn, da zur Zeit seiner Abfassung (etwa 410—413) nach dem vorher Mitgeteilten Grossarmenien nominell für den Kaiser, aber von Persarmenien aus durch den dortigen Fürsten verwaltet wurde, ist es erklärlich, dass der Verfasser es auch nicht als zum Reiche gehörig ansehen durfte und daher mit Stillschweigen übergehen musste. Aber auch für die Folgezeit fehlt jeder Beweis dafür, dass Armenia magna vor Justinian als Provinz organisiert gewesen sei. In den Kaisererlassen aus jener Zeit wird zwar der beiden Armenien gedacht, nicht aber Grossarmeniens und seines Comes.[1]) Und es fällt ferner ins Gewicht, dass der in den ersten Dezennien des sechsten Jahrhunderts verfasste statistische Abriss des Reiches, der Synekdemos des Hierokles, gleichfalls nur die beiden: ἐπαρχία Ἀρμενίας α′ und ἐπαρχία Ἀρμενίας β′ aufzählt, von einer dritten armenischen Provinz nichts sagt, und auch in seinen Städteverzeichnissen das wichtige Theodosiopolis in Grossarmenien übergeht.[2])

Es bleiben noch zwei Bedenken zu beseitigen. Das Provinzverzeichnis des Codex Veronensis (um 297) führt unter den Provinzen der Dioecensis Pontica an letzter Stelle Armenia minor auf mit dem Zusatze „nunc et maior addita".[3]) Allerdings war durch den diokletianischen Frieden das Königreich Armenien wieder in eine gewisse Abhängigkeit von Rom gekommen,[4]) aber darauf können sich unmöglich jene Worte beziehen. Sie gewinnen einen Sinn, wenn man annimmt, dass sie dem ursprünglichen Texte nicht angehört haben, sondern ihre Entstehung einem späteren Bearbeiter oder Abschreiber verdanken. Dieser hat damit entweder den thatsächlich vollzogenen Erwerb von Grossarmenien andeuten wollen, ohne es jedoch als förmliche Provinz zu bezeichnen, oder er hat in ungenauem Ausdruck die

1) L. 10 Cod. J. de aedif. priv. 8. 10 (Honorius et Theodosius a. 420) — utramque Armeniam. L. 10 § 2 C. J. de diversis officiis et apparitoribus etc. (Leo et Zeno a. 474) — ducum — utriusque Armeniae.

2) Hierokles (ed. Parthey) 37. 38.

3) Codex Veron. II. 8 bei Seeck, Notit. dign. 248.

4) Ammian. XXIII. 5. 11. Armenia Romano iuri obnoxia.

Digitized by Google

inzwischen erfolgte Teilung von Armenia minor in prima und secunda im Auge gehabt[1]). Und letzteres ist um so wahrscheinlicher als eine ähnliche Verwechselung sich auch Polemius Silvius in seinem Laterculus hat zu Schulden kommen lassen. Hier werden nämlich ebenfalls unter den acht pontischen Provinzen Armenia maior und Armenia minor aufgezählt, obschon zur Zeit der Abfassung dieses Verzeichnisses (393—399) Armenia minor schon mehrere Jahre zuvor in I und II geteilt worden war, und es eine eigene Provinz Armenia maior damals überhaupt nicht gegeben hat. Auch hier liegt die Annahme nahe, dass der Verfasser irrtümlich die ihm noch nicht geläufige Einteilung in prima und secunda wiedergegeben habe. Denn in der That hatte die aus Teilen der alten minor gebildete Armenia prima einen geringern Umfang als die durch kappadozische Distrikte vergrösserte secunda, so dass jene nach wie vor wohl als minor diese ihr gegenüber als die maior bezeichnet werden durfte[2]).

War Grossarmenien nicht Provinz, so war auch der Grund und Boden darin nicht Provinzialland im rechtlichen Sinne, so besassen auch seine Einwohner als solche nicht römisches Bürgerrecht,[3]) und römisches Recht und römische Gesetze hatten dort keine Geltung. Landesrecht, Landesgewohnheiten und Gebräuche waren in Kraft geblieben, nach ihnen wird von den einheimischen grösseren und kleineren Stammhäuptlingen und Gauvorstehern die Verwaltung geführt und Recht gesprochen worden sein. Einige den römischen Rechtsanschauungen gar zu widerwärtige Gewohnheiten im

---

1) Im Codex Veronens. findet sich wenige Zeilen früher eine ähnliche spätere Einschaltung bei Paphlagonia, „nunc in duas divisa", das sich nur auf die nicht vor 395 erfolgte Abspaltung der neu kreirten Provinz Honorias beziehen kann. Vergl. Justin. Novelle 20 pr. und Novelle 29 c. 1.

2) Laterculus Polemii Silvii (bei Seeck, Notit dignit. 251 ff.) IX,
Septima: Armenia minor,
Sexta: Armenia maior.
Die eigentümliche Umstellung der Nr. 6 und 7 ist mir nicht erklärlich.

3) Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht. 160.

Digitized by Google

Ehe- und Erbrecht zu beseitigen hat erst Justinian versucht.[1]) So war Armenien zwar ein der römischen Herrschaft unterworfenes Land, nicht aber ein organisches Glied des römischen Staates und seiner Verfassung; es bildete vielmehr nur ein zum Schutz gegen feindliche Angriffe vorgeschobenes Grenzgebiet ohne feste Organisation, in dessen lokale Verwaltung sich die kaiserliche Regierung nur soweit einmischte als das Interesse des Reichs dies erheischte.

An der Spitze des Landes stand der Comes Armeniae — dies sein offizieller Titel[2]) — vom Kaiser als sein Vertreter ernannt und nach der damaligen hierarchischen Rangordnung mit dem Rang eines spectabilis bekleidet. In welche Kategorie der Comites er aber einzureihen, wird bei der Dürftigkeit der Nachrichten sich mit Sicherheit kaum entscheiden lassen.[3]) Man könnte zunächst an die Comites limitum denken, deren es nach der Notitia dign. im Orient einen[4]), im Occidente sechs gab[5]), da auch Armenien ein Grenzschutzgebiet bildete. Dem steht aber entgegen, dass alle jene Comites limitum Militärbefehlshaber und also zugleich Comites rei militaris waren,[6]) während dem Comes Armeniae überhaupt keine Truppen — weder reguläre noch Auxiliartruppen zur Verfügung standen, und er der Militärgewalt entbehrte.[7])

Aus besondern Gründen wurde wohl auch dem Statthalter einer Provinz der höhere Rang eines Comes provinciae verliehen,[8]) in der Notitia findet sich aber dafür kein

---

1) Just. Edikt 3, Novelle 21.

2) Prokop de aed. III. 1 (246) *κομήτα τε τῆς Ἀρμενίας ἐκάλουν* L. 5 Cod. J. de mag. mil. 1. 29.

3) Über die verschiedenen Comites: Boecking, Index ad notit dignit. s. v. comes Bethmann-Hollweg, Röm. Civilprozess, III. 13. 53. 80. Kuhn, städt. u. bürg. Verf. d. R. Reichs I. 194 ff.

4) Comes limitis Aegypti, Notit. Or. XXVIII.

5) Not. Occ. I 30–36. V 126–132: Comes Italiae, Africae, Tractus Argentorensis, Britaniarum etc.

6) Ergiebt sich aus den citierten Stellen der Notitia.

7) Prokop l. c. *οὐ παρόντων — στρατιωτικῶν καταλόγων.*

8) v. Bethmann-Hollweg, a. g. O. 53. 54.

Digitized by Google

Beispiel, denn der Comes per Isauriam, der ausnahmsweise in seiner Person Civil- und Militärgewalt vereinigte, war als Statthalter nur praeses und daneben comes rei militaris.[1]) Eine besondere Stellung nahm aber der Comes Orientis ein; als oberster Civilbeamter ohne Militärkommando stand er an der Spitze der ganzen Dioecese Oriens mit ihren fünfzehn Provinzen, und sein Amt entsprach daher durchaus — was Rang und Machtbefugnisse betraf — dem der Vicarii in den übrigen Dioecesen.[2]) Ungeachtet der Verschiedenheit des Namens war er rechtlich der Vicar seiner Dioecese.

Dies vorausgeschickt, dürfte die Vermutung wohl nicht zu gewagt erscheinen, dass auch der Comes Armeniae eine ähnliche Stellung wie der Comes Orientis eingenommen habe, und dass auch ihm, der an des Kaisers statt ein Königreich zu verwalten und zu regieren berufen war, eben deshalb die besondern Rechte eines Vicarius beigelegt worden seien. Vielleicht glaubten die Kaiser die Grossen und das Volk mit der Beseitigung des nationalen Königtums um so eher auszusöhnen, wenn sie eine besonders hochgestellte Persönlichkeit mit ausserordentlichen Befugnissen an die Spitze Armeniens setzten. Allerdings wird der Comes Armeniae auch alle Rechte und Pflichten eines Statthalters geübt haben: imperium und iurisdictio, Sorge für die Polizei und die Sicherheit des Landes, Kontrolle über die localen Verwaltungsorgane, Beitreibung des dem Lande auferlegten tributum[3]) u. a.; seine Befugnisse gingen aber darüber hinaus, und da seine Verfügungen und Entscheidungen, als die eines selbständigen kaiserlichen Vertreters „sacra vice“ erlassen wurden, ging der Instanzenzug von ihm nicht wie sonst an den nächstberufenen Vicarius,

---

1) Not. Or. I 37. XXIX. sub dispositione viri spectabilis comitis rei militaris per Isauriam et praesidis. Der Comes Hispaniarum, Notit. Occ. VII. 118 war nur Militärbefehlshaber aber nicht Statthalter einer Provinz.

2) Notit. Or. XXII. v. Bethmann-Hollweg a. g. O.

3) Die in L. 13 Cod. J. de ann. et trib. 10. 17 (Anastasius, a. 496) erwähnten τὰ λεγόμενα Ἀρμενίακα δημόσια beziehen sich wohl auf Grossarmenien.

Digitized by Google

sondern unmittelbar an den Praefectus praetorio des Orients und an den Kaiser selbst.[1])

Im Falle von Unruhen oder drohender Kriegsgefahr war der Comes, da ihm selbst keine Truppen zur Verfügung standen, auf die Hilfe benachbarter Militärbefehlshaber angewiesen, die von diesen ihm auf Anweisung des höchstkommandierenden Magister militum per Orientem gewährt wurde. Als nächster kam dafür der Dux Armeniae in Betracht, dessen Armeebezirk die drei Provinzen Armenia I und II und den Pontus Polemoniacus umfasste.[2]) Die unter ihm stehenden Truppenkörper entstammten mit geringen Ausnahmen entfernten Reichsgebieten, aus denen sie dem damaligen Gebrauche, die Truppen ausserhalb ihres Rekrutierungsbezirks zu verwenden, entsprechend zum Schutz der Ostgrenze hierher disloziert worden waren.[3]) Unter den in der Notitia dign. aufgeführten, bis weit an die Ostküste des schwarzen Meeres vorgeschobenen Standquartieren findet sich aber kein in Grossarmenien belegener Ort, ein Beweis dafür, dass wenigstens damals römisches Militär dort nicht stationiert gewesen ist. Später hat sich das allerdings geändert. Denn schon unter Theodosius II. wurde die Notwendigkeit erkannt, Armenien gegen feindliche Angriffe besser zu sichern, und der Magister militum Anatolius legte daher hart an der persarmenischen Grenze in dem alten Kanton Caranitis die Veste Theodosiopolis mit einer ständigen römischen Besatzung an.[4]) In den folgenden Zeiten ist sie dann

---

1) v. Bethmann-Hollweg a. g. O. III 56. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I. 856.

2) Notit dig. Or. XXXVIII.

3) Die berittenen Bogenschützen equites sagittarii gehörten wohl dem Lande selbst an. Die beiden Legionen prima et secunda Armeniaca, deren Bezeichnung aber mit der Einteilung in Armenia I und II nichts zu thun hat (vergl. Ammian. XX 7. 1), standen zur unmittelbaren Verfügung des Magister militum des Orients, Notit. dign. Or. VII, 49, 50. Zu den Vexillationes palatinae des Magist. milit. praesentalis gehörten auch die comites sagittarii Armeni l. c. VI. 31. Die ala II Armeniorum stand in der kleinen Oase unter dem comes Aegypti. l. c. XXVIII, 22.

4) Anatolius wurde nach dem Kriege von 422 als Gesandter nach Persien geschickt. Vergl. Theophanes, Chronogr. 84. — Die L. 3 Cod.

Digitized by Google

von den Kaisern Anastasius und Justinian zu einem wichtigen Waffenplatz mit starken Verteidigungswerken umgebaut worden.[1]) Wie hier werden römische Truppen wohl auch in anderen festen Plätzen gelegen haben, ob sie aber direkt unter dem Magister militum oder dem Dux Armeniae gestanden haben, ist nicht zu entscheiden. Die besondere Stellung des letzteren hat unter Justinian aufgehört.[2])

III.

Die römisch-armenischen Satrapieen.

Die einzelnen Satrapieen. Sophene, Sophanene. Stellung der Satrapen. Militärverhältnisse. Rechtspflege. Kaiser Zenons Veränderungen.

Den im Jovianischen Frieden bei Rom verbliebenen beiden Satrapieen Ingilene und Sophene traten infolge der armenischen Teilung einige neue von Grossarmenien abgezweigte hinzu, die nun mit jenen das römisch-armenische Satrapieengebiet bildeten. Prokop weiss von fünf solcher Satrapieen, ohne sie im Einzelnen zu benennen;[3]) Justinian führt aber die Namen der gentes, ἔθνη in zwei seiner Gesetze, in L 5 Cod. de off. mag. mil. 1. 29, und in der Novelle 31 genauer an, doch stimmen die beiden Stellen nicht durchweg überein. Nach L 5. l. c. waren es folgende:

— „gentes, Anzitenam videlicet, Ingilenam, Asthianenam, Sophenam, Sophanenam, in qua est Martyropolis, Balabitenam.“ —

In Novelle 31 c. 1 § 3 werden genannt:

Τζοφανηνή τε καὶ Ἀνζητηνὴ ἥ Τζοφηνὴ καῖ Ἀσθιανηνὴ ἡ καὶ Βαλαβιτηνὴ καλουμένη καὶ ὑπὸ σατράπαις οὖσα —

J. de off. milit. iud. 1. 46 aus dem Jahre 443 ist an ihn gerichtet. (Vergl. auch L. 7. Cod. J. 12. 59 und L. 4. Cod. J. 12. 54, deren Alter jedoch nicht feststeht.)

1) Prokop. de aed. III 5 (255). Bell. Pers. I. 10 (50). Über die Anlage von Theodosiopolis berichtet ausführlich Moses v. Khorên III. 59. Im Jahre 502 fiel es durch Verrat in die Hände der Perser. Malalas XVI 398. Nach Theophanes, 144 bestand die Besatzung aus illyrischen Truppen.

2) L. 5 Cod. J. de off. mag. mil. 1. 29.

3) De aed. III 1 (244) *σατράπαι ἑφειστήκεισαν πέντε.*

Digitized by Google

Hier fehlt also Ingilene, dessen Auslassung sich aus der Verschmelzung mit einer der grössern Satrapieen, etwa mit Sophene, erklären lässt.[1]) Auffallend ist aber die Gleichstellung von Anzetene und Sophene durch das sie verbindende ἤ, da in Wahrheit diese beiden Gebiete zwar benachbart, aber keineswegs identisch und stets getrennt gewesen sind.[2]) Nicht minder unrichtig ist es, dass Balabitene nur ein anderer Name für Asthianene sein soll;[3]) denn auch diese beiden waren verschiedene Landschaften.[4]) Als korrekt wird man daher nur die Angabe in der Codexstelle halten dürfen, die das genaue Verzeichnis der Satrapieen enthält, während in der Novelle die zu der neu errichteten Provinz Armenia quarta gehörigen Landschaften nur oberflächlich zusammengefasst sind.

Einer eingehenderen Besprechung bedürfen Sophene und Sophanene.

Der den Griechen und Römern geläufige Name Σοφηνὴ (Τζοφηνὴ, Τζοφανὴ) entspricht dem armenischen Dzoph oder Dzophk und dem syrischen Çuphen. Die alten Geographen und ebenso die Armenier rechnen es zu Armenia magna und begreifen darunter den Landstrich, der sich von der Mündung des Arsamias in den Euphrat südöstlich bis zum Nymphius, einem Nebenfluss des Tigris, erstreckte.[5]) Nach

---

1) Ingilene (arm. Angel) am obern Tigris, grenzte an Sophene und Anzetene. Faustus IV. 24. Auch bei Petros Patrikios l. c. wird Ἰντιληνὴ μετὰ Σοφηνῆς zusammengestellt.

2) Anzetene (arm. Handzith) nördlich von Sophene am Südabhang des Antitaurus.

3) Wir haben oben den Text der Nov. nach der Vulgata gegeben. Schoell liest statt ἢ καὶ *B.*: ἤ καὶ *B.* Der Fehler wird vermieden, wenn man verbessert: καὶ ἡ *B.* καλουμένη.

4) Asthianene (arm. Haschdiank) eine nördlich vom Arsamias belegene Gebirgslandschaft, in der später das befestigte Kitharizon angelegt worden, war nach Moses v. Khorên II. g. 62 altes Erbland der armenischen Arsakiden. Prokop. de aed. III. 3 (253) Κιθαρίζων — ὅπερ ἐπὶ Ἀσθιανήνης τῆς καλουμένης ἐστὶ.

Balabitene (Belabitene, Bolbene, arm. Balhowidh) lag nahe bei Asthianene. Nach Prokop a. a. O. war es die kleinste der Satrapieen.

5) Strabon XI. 12 § 3 Κεῖται μεταξὺ τοῦ Μασίου καὶ τοῦ Ἀντιταύρου. Plinius hist. nat. V. 12. VI. 13. Ptolemaeos V. 12. Kiepert. alte Geogr. 79.

Digitized by Google

Norden an Anzetene, nach Osten an das jenseits des Nymphius liegende, seit dem Frieden Jovians persisch gewordene Arzanene grenzend, reichte es im Süden bis nach Mesopotamien über den Oberlauf des Tigris hinaus. Doch war hier die Grenze schwankend. Das früher zu Sophene gehörige Amida ward wenigstens im vierten Jahrhundert stets zur Provinz Mesopotamien gerechnet.[1]) Die Bevölkerung Sophenes war eine armenisch und syrisch-aramäisch gemischte.[2]) Nach den armenischen Quellen zerfiel das Land — ob ursprünglich oder erst in späteren Zeiten, muss dahingestellt bleiben — in zwei getrennte Distrikte, deren jeder von eigenen Stammfürsten regiert wurde: das westlich nach dem Euphrat zu belegene Gross-Dzoph und das östlich bis zum Nymphius reichende, wegen der unmittelbaren Nähe Persiens wichtigere Klein-Dzoph, das nach dem hier herrschenden Dynastengeschlecht der Schahûni auch Dzoph-Schahûni genannt wurde, woraus Griechen und Römer den Namen Sophanene gemacht haben.[3]).

Sophene, nnd zwar vermutlich das ganze, jene beiden Distrikte umfassende, ward schon früh in die römische Weltpolitik hineingezogen. Von Lucullus im mithridatischen Kriege occupiert, dann von Pompeius dem Ariobarzanes von Kappadozien überlassen, wurde es nach dem Feldzuge des Corbulo vom Kaiser Nero dem Syrer Sohaemus als römisches Lehnskönigtum übertragen.[4]) Unter Hadrian scheint Sophene von Kappadozien aus militärisch besetzt und verwaltet worden zu sein.[5]) Nach der Eroberung Armeniens durch die Sâsâniden in der Mitte des dritten Jahrhunderts muss aber auch

---

1) Ammian. XVIII. 9. 1. 10. XIX. 1—8. Notit. dign. Or. XXXVI. Hierokles 42. erwähnt Amida als einzige Stadt in der Provinz Mesopotamien.

2) Gelzer, Anfänge der armen. Kirche 153. Satrapennamen wie Gaddanas, Mar, Zareh, sprechen für syrische Abkunft.

3) Faustus III. 9. 12. IV. 4. 24. u. a. O. Moses II. 8. III 4. Statt Dzoph-Schahûni findet sich auch Dz.-Schahê.

4) Tacitus, Annal. XIII. 7. Hist. II. 81. V. 1.

5) Appian, Mithrid. 105. *Σωφήνη καὶ Γορδυήνη, αἱ νῦν ἄρα εἰσὶν Ἀρμενία βραχυτέρα — καὶ στρατηγεῖται νῦν ἅμα τῇ Καππαδοκίᾳ καὶ τάδε.*

Digitized by Google

Sophene an diese verloren gegangen und von Rom wenigstens faktisch aufgegeben sein. Dass es im Jahre 297 noch im römischen Besitze gewesen sei, ist nicht anzunehmen, da in dem diokletianischen Frieden ausdrücklich die Abtretung Sophenes und nicht bloss die Anerkennung des bisherigen Besitzstandes stipuliert worden ist.[1]) Und aus der Mitabtretung von Arzanene muss geschlossen werden, dass, sofern die Teilung Sophenes damals schon bestanden hat, auch das Dzoph-Schahûni an Rom gefallen ist; denn schon militärische Rücksichten verboten dieses sich dazwischen schiebende Gebiet fremden Händen zu überlassen. Der jovianische Frieden, durch den Arzanene wieder an Persien fiel, hat daran nichts geändert, der Nymphius bildete fortan die Grenze zwischen den beiden Mächten.[2])

Sophanene als Landschaftsbezeichnung taucht bei den Römern im Laufe des vierten Jahrhunderts auf,[3]) und als besondere, dem Dzoph-Schahûni der Armenier entsprechende Satrapie finde ich sie zuerst in einem an den Satrapen von Sophanene gerichteten kaiserlichen Reskript vom Jahre 387 erwähnt.[4]) Unter den übrigen Satrapieen scheint diese eine hervorragende Stellung eingenommen zu haben, und ihr Satrap von den Kaisern gewissermassen als Haupt und Vertreter der andern angesehen worden zu sein.[5]) Nur von ihr wird die Haupt-

---

1) Dagegen ward wegen des von den Römern nicht aufgegebenen Mesopotamien im Vertrage nichts festgesetzt. Vergl. die bei Petr. Patrik. l. c. mitgeteilten Bedingungen. Die Bemerkung Ammians XXIII. 5. 10. dass bei Narseh's Einfall „Armenia iuri Romano obnoxia" gewesen, beweist für Sophene nichts. Vergl. aber Mommsen, Röm. Gesch. V. 445. Aus der Bemerkung Rufus Festus 14. „pace facta Mesopotamia est restituta", folgt nur, dass es von den Persern geräumt, nicht aber förmlich abgetreten worden ist.

2) Prokop. B. Pers. I. 21 (118) de aed. III. 2 (24ℰ).

3) Eutrop. brev. VI. 13. Schon bei Dio Cassius XXXVI. 53. findet sich Σωφανηνὴ χώρα τοῖς Ἀρμενίοις πρόσορος; ich glaube aber, dass ein späterer Abschreiber es statt Σοφηνὴ geschrieben hat.

4) L. 6 Cod. Th. de auro coronario 12, 13 adressiert: Gaddanae satrapae Sophanenae, übrigens die einzige Erwähnung der Satrapen in den Rechtssammlungen vor der Novelle Justinians.

5) Dafür spricht die Fassung der L. 6 l. c.

Digitized by Google

stadt Martyropolis mehrfach ausdrücklich erwähnt.[1]) Dass aber neben Sophanene auch die Satrapie Sophene fortbestanden hat, kann nach den Äusserungen Justinians in den oben citierten Gesetzesstellen nicht bezweifelt werden.

Wie früher die Bezeichnung Sophene auch den Sophanene genannten Teil umfassen konnte, so wandte ein späterer Sprachgebrauch umgekehrt den Namen Sophanene auch für den ersteren an;[2]) ja zuweilen wurde Sophanene geradehin als landschaftlicher Kollektivbegriff für die sämtlichen Satrapieen gebraucht, so wenn Prokop von einer Armenia, ἡ Σωφανηνὴ καλουμένη spricht.[3]) Und dies dürfte auch die Erklärung dafür liefern, dass Polemius Silvius in seinem Laterculus unter den Provinzen der Dioecese Oriens ausdrücklich Sophanene erwähnt.[4]) In Wahrheit hat es eine Provinz dieses Namens weder damals noch später gegeben; das wird unzweideutig durch das Schweigen sowohl des Codex Veronensis wie der Notitia dignitatum und des Synekdemos des Hierokles erwiesen; und Mommsens Annahme, Sophene sei im Jovianischen Frieden an Persien abgetreten und von Schâpur III. später an Rom zurückcediert worden, kann nicht als begründet angesehen werden.[5]) Wenn daher der Verfasser des Laterculus Sophanene zur Provinz gemacht hat, so hat er entweder einen ähnlichen Irrtum begangen, wie oben hinsichtlich der Armenia maior, oder er hat die als einen Annex der Dioecese Oriens betrachteten Satrapieen unter jenem üblichen Gesamtnamen zusammenfassen wollen. Letzteres ist das Wahrscheinlichere. —

Die rechtliche Stellung der Satrapieen war eine wesent-

1) Prokop. de aed. III. 2 (248). Bell. Pers. I. 21 (108) L. 5 Cod. J. 1. 29 „Sophanenam, in qua est Martyropolis."

2) Ihm folgt Eutrop. VI. 13, wenn er dem Tigranes durch Pompeius Sophanene entreissen lässt. „Ademta est ei Syria, Phoenice, Sophanene."

3) Vergl. die Anm. 1 citierten Stellen.

4) Polem. Silvius (ed. Seeck) VIII. 11. Sophanene wird hier hinter Eufratesia und Hosdroëne aufgeführt.

5) Abh. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1853. III. 233 ff.

Digitized by Google

lich andere als die von Grossarmenien. Dieses unter einen wechselnden römischen Beamten, den comes Armeniae gestellt, wurde wie ein annektiertes Land unmittelbar von Reichs wegen regiert; in den Satrapieen blieben dagegen die angesessenen Fürstengeschlechter im ungestörten Besitz ihrer Herrschaft, nur dass an die Stelle des Vasallitätsverhältnisses zu Armenien oder Persien die Abhängigkeit von Rom getreten war. Gleich Kleinkönigen von Klientelstaaten[1]) beherrschten die Satrapen ihre Gebiete kraft eigenen erblichen Rechts auf Lebenszeit, und vererbten bei ihrem Tode die Würde auf die berufenen Nachfolger.[2]) Das armenische Erbrecht beruhte auf dem unbedingten Vorzug des Mannsstamms und dem Ausschluss der Weiber, und hat sicherlich auch in den Satrapieen gegolten.[3]) Dagegen war — wenn man die Analogie der Königsthronfolge heranziehen darf — das Erstgeburtsrecht keineswegs allgemein anerkannt. Nach orientalischer Sitte pflegte der König nicht selten schon bei Lebzeiten, allenfalls mit Zustimmung der Grossen oder angesehener Geschlechtsgenossen, unter mehreren Söhnen den Nachfolger zu bestimmen; und in den Satrapieen wird es nicht anders gewesen sein.[4]) Die kaiserliche Regierung aber wird sich schwerlich um solche Successionsfragen gekümmert haben. Der Wechsel in der Person der Satrapen musste selbstverständlich dem Kaiser angezeigt, und wenn auch nicht eine förmliche Bestätigung, doch eine Art von Investitur nachgesucht werden, wie sie auch sonst im oströmischen und persischen Reiche für die abhängigen Fürsten üblich gewesen.[5]) Als äusseres Zeichen

---

1) Ammian. XXI. 6. 7. spricht von „Transtigritani reges et satrapae."

2) Prokop. de aed. III 1 (247) *σατράπαι — κατὰ γένος μὲν ἐς τὰς ἀρχὰς ἐκαλοῦντο ταύτας ἐχόμενοι αὐτῶν ἄχρι ἐς θάνατον.*

3) Vergl. Novelle 21 und Edict. Just. 3. Von Geltung des sog. syrischen Rechtsbuches in jenen Gegenden ist nichts bekannt.

4) Ähnlich in Persien; vergl. Spiegel, III 607. Nöldecke, Tabâri 439.

5) Malalas, XVII (413), Theophanes, 168, Agathias III 15, wo ähnliche Investituren der Lazenkönige geschildert werden.

Digitized by Google

ihrer Würde erteilte der Kaiser den Satrapen prächtige Gewänder und die sonst nur ihm und dem Grosskönig vorbehaltenen Purpurschuhe.[1]) Ihrerseits bezeugten die Satrapen dem Kaiser ihre Unterwürfigkeit und Ergebenheit durch Gesandtschaften und persönliches Erscheinen am byzantinischen Hofe, wobei sie sich der Staatspost bedienen durften,[2]) sowie durch Überreichung eines scheinbar freiwilligen, in Wirklichkeit aber durch Sitte und Gewohnheit gebotenen reichen Geschenkes, des sogenannten aurum coronarium — „pro devotione quae Romano debetur imperio." Der früher erwähnte, an den Satrapen von Sophanene gerichtete Erlass der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodos vom Juni 387 giebt darüber näheren Aufschluss.

L. 6. Cod. Th. de aur. coron. 12. 13:

Aurum coronarium his reddi restituique decernimus, quibus illicite videtur ablatum, ut secundum consuetudinem moris antiqui omnes satrapae pro devotione, quae Romano debetur imperio coronam, ex propriis facultatibus faciant serenitati nostrae solenniter offerendam. Dat. XVIII. Kal. Jul. Cpli Valentiniano A. III et Eutropio coss.[3])

In dem Erlasse bleibt manches unklar. Fast scheint es, dass der Satrap von Sophanene allein ohne die andern den Kaisern die corona gestiftet habe; aber bei welcher Gelegenheit? Man könnte geneigt sein, an den gerade in die nämliche Zeit fallenden glücklichen Abschluss des Friedensvertrages mit Persien zu denken. Äussere Veranlassung zu der Verfügung wird den Kaisern eine an sie gelangte Beschwerde oder Supplicatio Beteiligter gegeben haben. Im Hinblick auf eine von ihnen vor wenigen Jahren erlassene allgemeine Ver-

1) Prokop. l. c. giebt die ausführliche Beschreibung.

2) Ammian. XXIII. 7. 9. L. 57 C. Th. de cursu publ. 8. 5 (a. 397). Dass unter den hier erwähnten „legatis de diversis gentibus" (die Lesart „generibus" giebt keinen Sinn) die Satrapieen gemeint seien, ist höchst wahrscheinlich, da der Erlass an Remistheus, dux Armeniae, gerichtet war. In L. 16 C. J. 12. 51 ist die Stelle verkürzt aufgenommen.

3) In C. J. 10. 76 ist das Reskript nicht aufgenommen.

Digitized by Google

ordnung[1]) missbilligen sie es zunächst, dass zur Beschaffung des auri coronarii andere als der Gewohnheit gemäss dazu Verpflichtete herangezogen seien, und ordnen die Rückgabe der diesen unbefugt abgenommenen Beiträge an; sie bestimmen ferner, dass alter Sitte entsprechend (also wohl schon aus der Zeit der ersten Erwerbung der Satrapieen) die Verpflichtung zu solchen Ehrengeschenken allen Satrapen gemeinschaftlich obliege und die Kosten von ihnen aus eigenen Mitteln getragen werden müssen. Bemerkenswert ist noch, dass die Kaiser ihr Verordnungs- und Entscheidungsrecht mit Gehorsam heischender Wirkung als Ausfluss ihrer Oberhoheit auch den halbsouveränen Satrapen gegenüber zur Geltung bringen, und dass das Reskript formell zwar an den Satrapen von Sophanene gerichtet, seinem Inhalte nach aber für alle Satrapen bestimmt gewesen ist; es bestätigt dies zugleich die oben erwähnte Vermutung, dass jener vermöge seiner besonders hervorragenden Stellung als Vertreter der übrigen angesehen ward. —

Römische Truppen waren auch in den Satrapengebieten nicht stationiert; das Schweigen der Notitia und das bestimmte Zeugnis Prokops[2]) lassen darüber keinen Zweifel. Die Kaiser erachteten es für ausreichend, den Grenzschutzdienst gegen Persien von den Satrapen selbst und ihren Leuten versehen zu lassen. Selbst das unmittelbar an der persischen Grenze belegene Martyropolis hatte noch unter Kaiser Anastasius keine römische Besatzung.[3]) Vorübergehende Einfälle der Barbaren mussten die Satrapen abwehren, im Falle eines Krieges aber Hilfstruppen stellen und mit ihnen zum römischen Heere stossen.[4]) Es gab aber auch feste, zum römischen Heere gehörige Truppenkörper, die sich aus den Satrapengebieten durch freiwilligen Eintritt oder Söldneranwerbung

1) L. 5 C. Th. h. t. „ad collationem auri coronarii placuit neminem absque consuetudine cogendum“ (a. 384).

2) Prokop. l. c. *στρατιώτης δὲ Ῥωμαῖος οὔτε τῷ Ἀρμενίων βασιλεῖ, οὔτε σατράπαις ἤμυνε πώποτε, ἀλλὰ τὰ πολέμια κατὰ μόνα αὐτοὶ διῳκοῦντο.*

3) Prokop. de aed. III 2 (249).

4) Beispiele giebt Ammian. XXI. 6. 7. u. a. a. O.

Digitized by Google

in ähnlicher Weise rekrutierten, wie dies aus anderen barbarischen Völkerschaften üblich war. So werden in der Notitia unter den dem Mag. milit. per Orientem unmittelbar zur Verfügung stehenden Pseudocomitatenses[1]) neben den beiden armenischen Legionen Transtigritani aufgeführt, eine Bezeichnung, die nur auf die aus den regiones Transtigritanae, d. h. eben den armenischen Grenzsatrapieen stammenden Truppen bezogen werden kann;[2]) ferner equites sagittarii Cordueni unter dem Mag. mil. praesent. des Occidents,[3]) eine ala XV Flavia Corduenorum, und die cohors XIV Valeria Zabdenorum unter dem dux Mesopotamiae,[4]) obschon Corduene und Zabdikene längst an Persien verloren gegangen waren. Nur bleibt zu beachten, dass die beibehaltenen ältern Truppennamen für die spätere Zeit nicht notwendig auch den ursprünglichen Rekrutierungsbezirk erweisen.

Über die Rechtspflege in den Satrapieen fehlen uns Nachrichten; sie wird von den Satrapen selbst nach einheimischem Recht und Verfahren geübt worden sein. Eben deshalb ist an einen Instanzenzug an römische höhere Beamte, etwa den Comes Orientis und weiter den Praefectus praetorio nicht zu denken; für Berufungen an sie fehlten alle formellen und materiellen Voraussetzungen. Höchstens konnte eine Beschwerde oder Supplicatio an den Kaiser gerichtet werden, und als einen Fall einer solchen haben wir den des oben besprochenen Reskripts zu betrachten. Diese Nichteinmischung der obern römischen Justizstellen erklärt es auch, dass sich in Armenien und im Gebiet der Satrapieen das eigentümliche Landesrecht mit seinen erheblichen Abweichungen im Ehe- und Erbrecht bis auf Justinian erhalten konnte.

---

1) Über diese Truppen: Gothofredus zu L. 18 C. Th. de re milit. 7. 1. Kuhn, städt. u. bürg. Verf. d. Röm. R. I. 135.

2) Notit dign. Or. VII 58. Boecking, Not. I. 203 will dem Vorgange des Valesius folgend diese Transtigritani vom römischen Standpunkt aus, als Cistigritani angesehen wissen; allein die Satrapieen lagen, wenn von Sophene abgesehen wird, für die Römer jenseits des Tigris.

3) Not. dign. Occ. VI. 83. VII. 209.

4) Not. dign. Or. XXXVI. 34. 36.

Digitized by Google

Wenn in der L. 5 C. J. de temp. et repar. appell. 7. 63 (529) Justinian von Appellationen an das kaiserliche Hoflager auch „ab Armeniis et gentibus“ spricht, so ist dies sicherlich eine mit seinen unten zu besprechenden Reformen zusammenhängende Neuerung. (Vergl. S. 54.)

So lange das nationale Königtum in Armenien bestand, betrachteten sich die Satrapen, unerachtet ihrer Abhängigkeit von Rom nach wie vor als Armenier und als Vasallen der Arsakiden, denen sie als solche Treue und Heeresfolge schuldeten, und römischerseits scheint man an dieser Auffassung und der dadurch bedingten eigentümlichen Doppelstellung umsoweniger Anstoss genommen zu haben, als ja Armenien selbst theoretisch wenigstens als römischer Klientelstaat angesehen wurde und mithin römische Interessen durch jene Beziehungen nicht gefährdet erschienen. So nehmen die römischen Satrapen vielfach an den innern und äussern Kämpfen aktiven Anteil, in die Armenien, besonders nach dem Jovianischen Frieden verwickelt wurde. Fort und fort begegnen uns in den armenischen Berichten die Fürsten von Dzoph und Dzoph Schahûni, wie sie bald den eindringenden persischen Heeresmassen sich entgegenstellen, bald als Mitkämpfer auf seiten des legitimen Königs treu zu ihm und ihrem Lande haltend, die zu Persien abgefallenen Grossen und die von diesen mit persischer Hilfe aufgestellten Thronprätendenten zu bekämpfen suchten.[1]) Mit dem Wegfall des Königtums in dem römischen Grossarmenien mussten diese Beziehungen aufhören. Als später die Persarmenier sich von dem persischen Joche in schweren Kämpfen zu befreien suchten, wandten sie sich vergeblich an die römischen Satrapen. Diese, wie die Kaiser selbst lehnten jede Intervention zu ihren Gunsten ab.[2])

Eine wesentliche Veränderung erfuhr die Stellung der Satrapen unter der Regierung des Kaisers Zenon. Die Satrapen hatten sich, dem Beispiele des Magister milit. per

1) Faustus IV 24.

2) Lazar von Pharbi c. 29. Elisaeus Vertabed, c. 3.

Digitized by Google

Orientem Illus folgend, dem in Antiochien aufgetretenen Gegenkaiser Leontios angeschlossen;[1]) als dann Zenon 488 den Aufstand siegreich niedergeworfen hatte, hielt er auch mit den Satrapen Abrechnung. Zwar hob er die Satrapieen als solche nicht auf, entsetzte aber die bisherigen Inhaber ihrer Würden, entzog den herrschenden Geschlechtern die Erbberechtigung zur Nachfolge, und bestimmte, dass fortan die Satrapen in jedem einzelnen Falle vom Kaiser nach freiem Belieben ernannt werden sollten.[2]) Mit der Erblichkeit ward zugleich die Lebenslänglichkeit beseitigt; denn auch die Zeit, für die der Kaiser die Satrapen berufen wollte, hing nun von ihm ab. Nur für Balabitene, deren Inhaber sich vermutlich an der Empörung nicht beteiligt hatte, liess Zenon das bisherige Verhältnis bestehen.[3]) Zwar werden die Satrapen auch fernerhin von den Kaisern vornehmlich aus dem Kreise angesehener Landeseinsassen, und aus den früheren Geschlechtern gewählt worden sein, auch hat im übrigen die Verfassung der Satrapieen kaum eine weitere Änderung erfahren, insbesondere wurden auch jetzt römische Truppen dorthin nicht ständig verlegt und der Grenzschutz blieb wie vordem den eigenen Kontingenten überlassen;[4]) doch war die Stellung und Bedeutung der Satrapen nicht mehr die frühere. Ihrer erblichen Fürstenwürde entkleidet, waren sie fortan zwar nicht römische Beamte, aber nur noch von der Gnade des Kaisers abhängige Vorsteher und Verwalter der ihnen anvertrauten Gebiete. In dieser Gestalt erhielten sich die Satrapieen noch fast ein halbes Jahrhundert lang von 488—536. —

1) Über diesen, von der Kaiserin Verina, der Witwe Leo's I und Schwiegermutter Zenons, angezettelten Aufstand: Malalas, XV. 387 ff. Theophanes, 127 ff. Prokop. de aed. III. 1. (247).

2) Prokop l. c. — *τοὺς δὲ λοιποὺς καθελὼν ἅπαντας οὐκέτι ἐς τοὺς κατὰ γένος σφίσι προσήκοντας ξυνεχώρησε τὰς ἀρχὰς φέρεσθαι, ἀλλ' ἑτέρους ἀεὶ τὴν ἀρχὴν διαδέχεσθαι διώρισε ταύτην οὓς ἂν βουλομένῳ βασιλεῖ εἴη.*

3) Prokop l. c.

4) Prokop l. c. *στρατιῶται μέντοι οὐδ' ὡς Ῥωμαῖοι αὐτοῖς εἵποντο, ἀλλ' Ἀρμενίων τινὲς, ἥπερ τὰ πρότερα εἵποντο.*

Digitized by Google

IV.

Justinians Reformen.

Militärorganisation in Armenien. Die vier armenischen Provinzen nach Novelle 31. Appellationsgerichtsbarkeit der Statthalter. Novelle 23. Novelle 21.

Als Justinian am 1. August 528 die Alleinherrschaft über das oströmische Reich antrat,[1]) schwebte noch der seit 522 mit wechselndem Erfolg gegen Persien geführte Krieg. Eine soeben in Armenien erlittene Niederlage und das Vordringen der Perser bis zum Pontus[2]) hatten dem Kaiser die Unzulänglichkeit der dort getroffenen militärischen Vorkehrungen dargethan, und veranlassten ihn bald nach seiner Thronbesteigung zu Massregeln, die der gefährdeten Grenze bessere Sicherung gewähren sollten. Er entschloss sich diesen besonders exponierten Gebieten eine selbständige Militärorganisation zu geben und für sie das Amt eines neuen eignen Magister militum, neben dem bisherigen für den Orient zu schaffen. Es geschah dies durch die schon mehrfach erwähnte Verordnung der L. 5 C. J. de off. mag. mil. 1. 29:

> Imp. Justinianus A. Zetae viro illustri magistro militum per Armeniam et Pontum Polemoniacum et gentes.
>
> Cum propitia divinitate Romanum nobis sit delatum imperium, sollicita cura, cauta diligentia pertractantes perspeximus oportere etiam Armeniae et Ponto Polemoniaco et gentibus proprium magistrum militum per hanc legem constituere, tuamque magnitudinem, quae nobis ex ante gestis optime commendata est, idoneam ad talem fore dignitatem confidentes elegimus, certasque provincias, id est magnam Armeniam quae interior dicebatur et gentes (Anzitenam videlicet etc.[3]) et primam et secundam Armeniam et

1) Seit 1. April 527 war er Mitregent Justins, wie er selbst in Nov. 47. c. 1. angiebt.

2) Über den Krieg: Prokop. Bell. Pers I. 10 ff. Nöldecke, Aufsätze zur pers. Gesch. 110 ff.

3) S. oben S. 27.

Digitized by Google

Pontum Polemoniacum tuae curae cum suis ducibus commisimus, comite Armeniae penitus sublato, certosque subdidimus numeros non modo quos in praesenti novos constituimus sed etiam de praesentalibus et Orientalibus et aliis agminibus segregatos etc.[1])

Dem neuen Oberkommandierenden, dessen offizieller Titel Magister militum per Armeniam et Pontum Polemoniacum et gentes lautete, wurden demnach nicht nur die früher dem Dux Armeniae unterstellten Provinzen, sondern dazu noch Grossarmenien und die Satrapieen als Ressort zugewiesen, sodass alle diese Gebiete fortan einen geschlossenen Militärbezirk bildeten. Auch in der Personenwahl bewies Justinian eine glückliche Hand. Sie fiel auf Tzittas,[2]) der gleich Belisar aus der kaiserlichen Leibwache hervorgegangen, sich im Perserkriege ausgezeichnet hatte, und durch Heirat mit der Schwester der Theodora dem Kaiser verschwägert worden war.[3]) Ihm wurde ein neu gebildetes Armeekorps zur Verfügung gestellt, das teils aus neuen Truppen, teils aus mehreren dem Magister militum des Orients abgenommenen Legionen und aus Teilen der Gardetruppen zusammengesetzt war.[4]) Hauptquartier ward das gut befestigte Theodosiopolis; das Kanzleipersonal (scriniarii) gestattete der Kaiser aus landeskundigen Armeniern zu nehmen.[5]) Unter dem neuen Magister militum kommandierten wie gewöhnlich mehrere Duces, einer in Grossarmenien mit dem Sitz in Artaleson, in den Satrapieen zwei neukreierte Duces, einer in Martyropolis, der andre in dem jüngst befestigten

1) Auch Prokop de aed III. 1. (246) erwähnt die Aufhebung des comes Armen. und die Schaffung des neuen Mag. mil.

2) Der Name wird bald Σίττας (Prokop. Bell. Pers I. 12. 15. II. 3) bald Τζίτας (Prokop. de aed III. 6. Theoph. 175), bald Ζτίττας (Malalas, XVIII. 429) geschrieben. Τζίττας hat der Epilog zu Novelle 22. Ζήτας findet sich in einzelnen Handschriften, danach auch die Codexstelle.

3) Malalas XVIII. 430. Prokop. hist arc. 9 (59), sie hiess Komito.

4) Malalas l. c. δέδωκε δὲ ὁ αὐτὸς βασιλεὺς τῷ αὐτῷ στρατηλάτῃ ἀριθμοὺς στρατιωτῶν ἐκ τῶν δύο πρωσέντων καὶ ἀνατολῆς. Später nennt er: ἀριθμοὺς τέσσαρας ἀπὸ τοῦ στρατηλάτου ἀνατολῆς.

5) Malalas. l. c.

Digitized by Google

Kitharizon.[1]) Dagegen scheint der frühere Dux Armeniae mit seiner einflussreichen Stellung beseitigt worden zu sein, da der neue Mag. milit. ihn zu ersetzen bestimmt war. Ebenso hörten die Militärkommandos der Satrapen auf; sie blieben nur noch für kurze Zeit als Civilverwalter in ihren Funktionen.

Im Anschluss an diese Militärorganisation muss sich auch die Umwandlung Grossarmeniens in eine förmliche Provinz vollzogen haben. Justinian zählt unter den dem Magister militum per Armeniam unterstellten Provinzen auch Armeniam magnam auf, und er hätte unmöglich das Amt des bisherigen Comes Armeniae aufheben können, wenn er nicht gleichzeitig eine Civilverwaltung für dieses Armenien eingerichtet und einen Statthalter an seine Spitze gestellt hätte. Dementsprechend wird in der der Novelle 8 aus dem Jahre 535 angehängten Notitia unter den konsularischen Provinzen auch Ἀρμενία μεγάλη mit einem Präses als Statthalter verzeichnet,[2]) und wir haben allen Grund, diese Organisation auf die L. 5. C. J. 1. 29 zurückzuführen. Ist dieses Gesetz uns auch ohne Datierung überliefert, so ergeben doch die Eingangsworte — „cum Romanum nobis sit imperium delatum“ — dass es, wenn nicht schon 528, jedenfalls noch im ersten Regierungsjahre Justinians erlassen sei, und dieser Zeitpunkt wird von den Chronographen Malalas und Theophanes, deren ersterem der Gesetzestext offenbar vorgelegen hat, ausdrücklich angenommen.[3])

Nachdem im Jahre 533 ein für die Römer wenig rühmlicher Friede mit dem Perserkönig Khosrau zustande gekommen war,[4]) benutzte Justinian, während seine Heere im Westen sich zum Ansturm auf das Gotenreich rüsteten, die in der östlichen Reichshälfte herrschende Ruhe zur Durchführung einiger wichtiger Verwaltungsreformen.

1) Prokop. de aed. III. 2 (248) III. 3 (251. 252.)

2) Novelle 8. Not. § 23.

3) Malalas, Theophanes l. c.

4) Prokop. Bell. Pers. I. 22 (113) setzt ausdrücklich den Friedensschluss in das sechste Regierungsjahr Justinians. Ranke, Weltgesch. IV 2. 42 nimmt unrichtig das Jahr 531 an.

Digitized by Google

Man wird Justinian nicht gerecht, wenn man ihn nur als Schöpfer des Corpus iuris und wegen der Wiederherstellung der römischen Herrschaft im Westen als siegreichen Mehrer des Reiches rühmt. Um diesen merkwürdig komplexen Charakter voll zu würdigen, muss man in das Detail dessen eindringen, was er vermöge seiner vielseitigen Talente, seiner Geschäftskenntnisse, unermüdlichen Arbeitskraft und der geschickten Auswahl und Benutzung geeigneter Hilfskräfte in den verschiedensten Zweigen der Staatsverwaltung: des Justiz-, des Finanz- und Bauwesens, der Grenzbefestigung u. a. geleistet hat. Die Sammlung seiner Novellengesetze liefert dafür sprechende Zeugnisse; leider sind die darin für das öffentliche Recht, die Verwaltung und die Wirtschaftsverhältnisse jener Zeit enthaltenen reichen Schätze noch so gut wie ungehoben. Mag auch zugegeben werden, dass viele Massregeln Justinians nur einseitigen fiskalischen Interessen gedient haben, dass manches zum Besten der Unterthanen Geplante durch die Untüchtigkeit oder den üblen Willen der ausführenden Organe ins Gegenteil umgeschlagen sei — immer wird man dem grossen Geschick, mit dem der Kaiser seine Ideeen fasste und seine Pläne verfolgte, gerechte Anerkennung nicht versagen dürfen.[1])

Besonders fruchtbar an Verwaltungsreformgesetzen sind die Jahre 535 und 536 gewesen. Um dem eingerissenen Unwesen der Amtsempfehlung und Amtserlangung gegen Gewährung pekuniärer Vorteile nachdrücklichst zu steuern, erging im April 535 eine Art Amts- und Disciplinordnung, die Novelle 8 (ut magistratus absque ullo suffragio fiant) und gleichzeitig eine allgemeine Geschäftsinstruktion für die Provinzstatthalter, Novelle 17 (de mandatis principum). An diese grundlegenden Gesetze schlossen sich in rascher Folge besondere Provinzialordnungen für eine Anzahl meist asiatischer Provinzen an, in denen diese neu ab-

1) Das muss selbst Prokop, wenn auch widerwillig, in seiner Geheimgeschichte thun. Seine Übertreibungen ändern daran nichts. Beste Würdigung Justinians bei Ranke, Weltgesch. IV 2. 12 ff. 107 ff. Kaum mehr als eine ziemlich unkritische Chronologie giebt Isambeau, histoire de Justinien, Paris 1856

Digitized by Google

gegrenzt und neu organisiert und die Pflichten der Statthalter näher geregelt wurden; in einigen wurde abweichend von der seit Konstantin regelmässig beibehaltenen Trennung aus besonderen Gründen Militär- und Civilobergewalt in der Person des Statthalters vereinigt.[1])

Auch die armenischen Landesteile (*ἡ τῶν Ἀρμενίων χώρα*) erhielten im März 536 durch die Novelle 31 eine neue Organisation[2]). Zu den drei bereits vorhandenen Provinzen: Armenia I, II und magna, trat eine aus den Satrapieen gebildete vierte hinzu; gleichzeitig erhielten die bisherigen Provinzen neue Namensbezeichnungen und die Statthalter (mit einer Ausnahme) höhern Rang und neue Titel.

1. Die jetzt Armenia I genannte Provinz entsprach der kurz zuvor konstituierten Armenia magna s. interior, so jedoch, dass ihr Umfang durch Zuschlagung einiger von der bisherigen Armenia I und von Pontus abgezweigter Städtegebiete (Satala, Nikopolis, Kerasus, Trapezus u. a.) nicht unerheblich vergrössert wurde, und dass sie dadurch den wichtigen Zugang zum Meere erhielt.[3]) Hauptstadt wurde das zu Ehren des Kaisers Justinianopolis umgenannte Bazanis.[4]) Der Statthalter war ein mit Spectabilisrang bekleideter Prokonsul.[5])

2. Armenia II wurde aus der alten Armenia I gebildet und durch Zuweisung einiger Städte von Pontus und Helenopontus für die Verluste an Armenia I entschädigt. Hauptort blieb wie bisher Sebastea, und auch der Statthalter behielt Rang und Stellung eines Präses.[6])

---

1) So in Pisidien, Nov. 24, Lykaonien, Nov. 26, Isaurian, Nov. 27 u. a. Alle diese Gesetze sind an den damals allmächtigen Minister und Günstling Justinians Joannes Cappadox gerichtet. Über ihn Prokop. Bell. Pers. I. 24 (121 ff.)

2) *Περὶ διατυπόσεως τῶν τεσσάρων ἀρχόντων Ἀρμενίας.*

3) Nov. 31 c. 1 pr.

4) *Βαζανὶς* in Nov. 31 c. 1. pr.; bei Prokop *Βιζανά*, de aed. III 4. 5 (254. 256).

5) Justinian hatte dazu seinen Günstling Akakios berufen. Prokop giebt über ihn ein sehr abfälliges Urteil, Bell. Pers. II. 3 (159).

6) Nov. 31. c. 1. § 1. Nov. 8. Not. § 43.

Digitized by Google

3. Armenia III war die alte Armenia II mit der Hauptstadt Melitene, im unveränderten Umfange. Als Statthalter trat aber an die Stelle des bisherigen Präses ein neuer Comes Justinianeus mit dem Range eines Spectabilis.[1]) Im Gegensatze zu den drei andern Statthaltern wurde ihm neben der Civil- auch die Militärgewalt in seiner Provinz übertragen, ein Beweis, welche Wichtigkeit der Kaiser gerade diesem Posten beigemessen hat.[2])

4. Als viertes Armenien wurde nunmehr das Gebiet der bisherigen Satrapieen, der gentes,

> *ἡ πρότερον οὐκ εἰς ἐπαρχίας συνέκειτο σχῆμα ἀλλὰ τῶν τε ἐθνῶν ἦν καί ἐκ διαφόρων συνείλεκτο ὀνομάτων βαρβαρικῶν — καὶ ὑπὸ σαράπαις οὖσα —*

zu einer neuen Provinz vereinigt und organisiert, und zwar unter einem Präses mit Konsularrang als Statthalter: —

> *κἀκείνην τοινῦν ἀρχῆς πολιτικῆς ἐκοσμήσαμεν σχήματι ἄρχοντάς τε πολιτικὸν ἐγκαταστήσαντες — καὶ αὐτῇ δὲ ἐν τῷ τῶν ὀρδιναρίων ἀρχῶν κατέστη σχήματι κονσουλαρία παρ' ἡμῶν γενομένη.*[3])

Hauptorte blieben wie bisher die als Sitze der beiden Duces erwähnten Martyropolis und Kitharizon.

Mit der Einführung der römischen Civilverwaltung war der Fortbestand der Satrapen unvereinbar, sie verloren ihre Ämter und Würden,[4]) und es verschwand damit im oströmischen Reiche eine seit mehr als zweihundert Jahren bestandene interessante lokale Singularität. Die Namen einzelner Satrapieen überdauerten aber ihre staatliche Auflösung; sie blieben als Bezeichnungen landschaftlicher Gaue länger im Gebrauche und man begegnet ihnen noch in späterer Zeit in kirchlichen Dioecesan- und sonstigen landschaftlichen Verzeichnissen.[5])

---

1) Nov. 31. c. 1. § 2. Nach c. 2 ward Thomas zum Comes Just. ernannt. Nach Nov. 8 Notit § 22 hatte der frühere Praeses nur Konsularrang.

2) Nov. 31. c. 3.

3) Nov. 31. c. 1. § 3.

4) *Βασιλεὺς τὸ μὲν σατραπῶν ὄνομα ἐξέλιπεν ἐνθένδε ἐνθυς*, Prokop. de aed. III. 1 (248),

5) Das aus der Zeit Leos des Weisen stammende Dioecesanver

Digitized by Google

Die Neuorganisation Armeniens hatte nur staatliche nicht kirchliche Bedeutung; für die Metropolitan- und Dioecesanverhältnisse sollte nach des Kaisers ausdrücklichem Willen keinerlei Änderung eintreten, vielmehr alles beim alten verbleiben; doch liegt ein weiteres Eingehen auf diese Verhältnisse ausserhalb unserer Aufgabe.[1])

Mit der Umgestaltung der Provinzen stehen gewisse Reformen Justinians auf dem Gebiete der Rechtspflege speziell des Instanzenzugs in naher Verbindung.

Appellationen gegen Urteile der Provinzstatthalter als iudices ordinarii gingen der Regel nach an die nächst übergeordneten Vicarii oder andere iudices spectabiles, sofern nicht ausnahmsweise die Kompetenz des Praefectus praetorio Platz griff.[2]) Gegen die Entscheidungen der Spectabiles, die sacra vice an Kaisers Statt erkannten, ging die Berufung an den Kaiser selbst. Aber schon Theodosius II. und Valentinian hatten in einem für den oströmischen Reichsteil 440 erlassenen Gesetze, L. 32 C. d. de appell. 7. 62[3]) die gegen iudices spectabiles eingelegten Appellationen an eine aus dem Praefectus praetorio Orientis und dem Quaestor sacri palatii gebildete ständige Kommission gewiesen, die darüber gewissermassen als ein oberstes Hofgericht zu entscheiden hatte. Justinians Bestreben ging nun dahin, dieses Gericht möglichst auf die grösseren Prozesse zu beschränken, es von geringern Sachen zu entlasten und, um den Parteien Zeit, Mühe und Kosten zu ersparen,[4]) die Rechtspflege in den Provinzen mehr als bisher geschehen, zu decentralisieren. Seine durch die Novellen 24, 25, 26 und 27 im Jahre 535 begonnenen Reformen betrafen, abgesehen von Thracien, zunächst die Provinzen Pisidia (Nov. 24) und Lycaonia (Nov. 25) aus der

---

zeichnis bei Parthey, Hierokles S. 90 erwähnt bei der ἐπαρχία τετάρτης Ἀρμενίας: κλίμα Σοφηνῆς, Ἀνζιτινῆς, Βελαβιτινῆς, Ἀστιανινῆς.

1) Nov. 31 c. 2 § 1. Ähnlich Nov. 29 c. 1. i. f. für Paphlagonien.

2) v. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilprozess III. 56 ff.

3) Das Jahr 440 ist von P. Krüger durch Kombination mit L. 2. C. J. 7. 63. und L. 1. C. J. 3. 4. festgestellt worden.

4) Nov. 23 c. 3 Nov. 24 c. 5 i. f.

Digitized by Google

Dioecese Asiana, und Isauria (Nov. 27) aus der Dioecese Oriens.[1]) Zwei Monate später ergingen dann die Novellen 28 und 29 für die zur Dioecese Pontica gehörigen Provinzen Helenopontus und Paphlagonia.[2]) Die nach 535 erlassenen Gesetze werden unten erwähnt werden. Um nun den für die neuorganisierten Provinzen bestellten Statthaltern eine ihrer Bedeutung (einige von ihnen vereinigten, wie oben erwähnt, Civil- und Militärgewalt in ihrer Person)[3]) entsprechende äussere Stellung zu geben, verlieh der Kaiser ihnen mit den besonderen Titeln Praetor, Proconsul, Comes oder Moderator[4]) durchweg den Rang der Spectabiles und stellte sie damit den Vicarien, ihren ehemaligen Vorgesetzten gleich. Das Instanzenverhältnis ordnete er aber im wesentlichen gleichmässig in folgender Weise.

Die neuen Statthalter entscheiden als kaiserliche Oberrichter — „secundum sacri auditorii formam" — alle Appellationen aus ihren Provinzen, und zwar in Streitsachen bis zu 500 solidi — *ἄχρι πεντακοσίων νομισμάτων* — mit Ausschluss jedes weiteren Rechtsmittels endgiltig;[5]) in grösseren Sachen, oder falls sie in erster Instanz erkannt haben, geht der Instanzenzug direkt an das kaiserliche Hofgericht, d. h, den Praefectus praetorio und den Quaestor sacri palatii.[6]) Da infolge dieser Neuerung die Vicariatsstellen der Asiana und Pontica so gut wie überflüssig geworden waren, übertrug Justinian die ihnen noch verbleibenden Funktionen für die

---

1) Die Nov. 24–27 sind an einem und demselben Tage: XV. Kal. Jan. Belisario v. c. cons. d. h. im Jahre 535 erlassen.

2) Beide datiert: XVII. Kal. Aug. Belisario v. c. cons. Die Provinz Helenopontus wurde aus den beiden früheren Pontus Polemoniacus und Helenopontus kombiniert, Nov. 28 Praef.

3) S. 42 Anm. 1.

4) Praetor Pisidiae, Lycaoniae, Thraciae, Paphlagoniae; Moderator Helenoponti; Comes Isauriae; der alte Titel Comes per Isauriam Not. dign. Or. XXIX. muss inzwischen beseitigt worden sein, da Hierokles (Parthey 39) die *ἐπαρχία Ἰσαυρίας ὑπὸ ἡγεμόνα* (praeses) erwähnt.

5) Nov. 24. c. 5. Nov. 25 c. 6. Nov. 26. c. 5. Nov. 27. c. 2. Nov. 28. c. 8. Nov. 29. c. 5.

6) Nov. 24. c. 4. Nov. 25. c. 5 § 3.

Digitized by Google

Dioecese Asiana dem neuen Comes Justinianeus Phrygiae Pacatianae und für die Pontica dem Comes Galatiae primae;[1]) ein Vicar für den Tractus Ponticus wurde erst im Jahre 548 wieder eingeführt.[2])

Diesen Spezialgesetzen folgte anfangs Januar 536 eine allgemeine Verordnung über Appellationen, die an Tribonian gerichtete Novelle 23 (III Non. Jan. post Belisarii v. c. cons.), In c. 1 derselben wird zunächst das fatale decendii statt der früheren kürzern Einlegungsfristen des Rechtsmittels generell festgesetzt; c. 2 betrifft die vor dem Kaiser selbst zu verhandelnden Prozesse; die für den Instanzenzug massgebenden Vorschriften finden sich in c. 3 und 4. Danach dürfen Appellationen aus allen östlichen Reichsgebieten in Sachen bis znm Werte von zehn Pfund Gold — ad decem librarum auri quantitatem — fortan nicht mehr an die obersten Richter der Hauptstadt[3]) gebracht werden, sondern sind für Ägypten mit Lybien vom Praefectus augustalis,[4]) für die Dioecese Oriens vom Comes orientis,[5]) und für die Provinzen der Dioecesen Asiana und Pontica von den dazu speziell bestimmten viri spectabiles:

> „comites forte vel proconsules vel praetores vel moderatores quibus specialiter easdem lites peragendas deputavimus

(gemeint sind die vorerwähnten und etwa später mit gleichem Rang zu ernennenden Statthalter) „vice sacri cognitoris“ zu ver-

---

1) Beide werden schon in Nov. 8 Notit. § 3. 4. als spectabiles aufgeführt. Die Beseitigung der beiden Vicarii und die Substituierung der im Text gedachten Comites wird ausdrücklich in Nov. 24. c. 4 und Nov. 20. c. 6. hervorgehoben.

2) Durch das Edict 8.

3) Schon in L. 37 C. de appell. 7. 62 (a. 529) hatte Justinian bestimmt, dass die an den Kaiser gelangenden Appellationssachen, wenn das Objekt zehn Pfund Gold nicht überstieg, von einem vom Kaiser delegierten Kommissar verhandelt und entschieden werden sollten.

4) Er hatte den Rang unmittelbar hinter dem Praef. praet. und vor den Vicarien.

5) Zweifelhaft bleibt, ob der neue Comes Isauriae noch unter dem Comes Orientis gestanden habe, seitdem er selbst spectabilis geworden.

Digitized by Google

handeln und unter Ausschluss weiterer Berufung — „nulla post sententiam definitivam appellatione porrigenda“ — zu entscheiden.[1]) Soweit gegen die Urteile der Spectabiles selbst Appellation zulässig (also in Sachen über zehn Pfund Gold, oder falls sie in erster Instanz erkannt haben), geht der Rechtszug wieder ausschliesslich an den Praefectus praet. mitsamt dem Quaestor sacri palatii.[2])

Nach Erlass der Nov. 23 ergingen im Laufe des Jahres 536 noch für mehrere Provinzen ähnliche Spezialgesetze wie die vorher erwähnten. Nov. 30 (XV. Kal. April. p. c. Belisarii c. v.) für Kappadozien, dessen Prokonsul gleichfalls selbständige Kompetenz bis zu 500 solidi beigelegt ward,[3]) und Nov. 31 vom gleichen Tage für die armenischen Provinzen, von denen vorher gehandelt worden ist. Es folgte Nov. 102 (IV Idus Jun. p. c. Belisarii) für den Moderator Arabiae und Nov. 103 (Kal. Jul. p. c. Belisarii) den Prokonsul Palaestinae betreffend, das einzige der Provinzialgesetze, das abweichend von den übrigen den Satz der Nov. 23 von zehn Pfund Gold als Entscheidungsgrenze fixiert hat.[4]) Die später erlassene Ordnung für den neu kreierten Vicarius des Pontus vom Jahre 548 (XV. Kal. Oct. Imp. Div. Justiniani P. P. aug. anno XXI) hat die 500 solidi wieder aufgenommen.[5])

Einige Punkte bedürfen noch der Aufklärung. In Nov. 24 c. 5 und Nov. 25 c. 6 wird bei der Kompetenzbestimmung für die Praetoren von Pisidia und Lycaonia ausdrücklich auf eine jüngst ergangene, die Appellationen betreffende kaiserliche Konstitution hingewiesen,[6]) die sich jedoch in keiner der uns überlieferten Sammlungen vorfindet. Ausgeschlossen ist,

1) Nov. 23 c. 3.

2) Nov. 23 c. 4.

3) Die bis dahin bestandenen beiden Provinzen Cappadocia prima und secunda wurden nunmehr zu einer verbunden, Nov. 30 c. 10.

4) Nov. 103 c. 1.

5) Edict. Just. 8. c. 1 § 2.

6) Nov. 24. c. 5 — *ἐπειδὴ δὲ ἔναγχος θείαν διατάξιν γράψαντες τὰς ἄχρι πεντακοσίων νομισμάτων ἐφεσίμους δίκας ὑπὸ τοῖς περιβλέπτοις ἄρχουσιν — καθεξετάζεσθαι νενομοθετήκαμεν —.* Nov. 25 c. 6 — *κατὰ δὲ τὸν ἔναγχος παρ' ἡμῶν τεθέντα νόμον κ. τ. λ.*

Digitized by Google

dass damit etwa Nov. 23 gemeint sei; denn nach den unanfechtbar feststehenden Subskriptionen ist diese jünger als Nov. 24 u. 25; überdem weisen die oben citierten Worte — „quibus specialiter easdem lites“ u. s. w. ersichtlich auf die vorher erlassenen Provinzialgesetze hin. Nach dem bestimmten Zeugnis in den beiden Novellen, das auch durch Nov. 31 Bestätigung erfährt,[1]) hat also eine solche ältere, wahrscheinlich im Jahr 535 erlassene Konstitution in der That existiert. Nun darf man Justinian doch nicht die Thorheit zutrauen, dass er binnen wenigen Monaten zwei Gesetze mit völlig gleichem Inhalt hätte geben können; die ältere Konstitution und Nov. 23 werden sich also nicht völlig gedeckt haben. Man darf annehmen, dass jene sich nur auf die neu organisierten Provinzen bezogen und für sie das Kompetenzverhältnis geordnet habe, während Nov. 23 — abgesehen von den für das ganze Reich geltenden beiden ersten Kapiteln — die Kompetenzfrage für alle Dioecesen des Ostens regeln wollte, mithin eine ausgesprochen allgemeinere Geltung beanspruchte. Eine weitere inhaltliche Verschiedenheit beider wird unten erwähnt werden. So ist es erklärlich, dass das ältere Gesetz, durch das jüngere überholt und seinem Inhalte nach durch die speciellen Provinzialordnungen ersetzt, in die bekannten Novellensammlungen keine Aufnahme gefunden hat und bald in Vergessenheit geraten ist.

Besondere Schwierigkeit hat von jeher die Differenz zwischen den zehn Pfund Gold der Nov. 23 und den 500 solidi der Spezialgesetze bereitet.[2]) Seit der konstantinischen Münzreform ist das Wertverhältnis des Pfundes Gold zu den geprägten Goldmünzen (aurei, solidi) konstant ein gleiches geblieben, nämlich 1 : 72,[3]) und diese Relation hat, unerachtet

1) Nov. 31 c. 1 u. 3 – *καὶ ἐπειδήπερ τοῦτο ἡμῖν διεσπούδασται κ. τ. λ.*

2) Cuiacius, Novellarum constitutionum imp. Justiniani expositio Colon. Agripp. apud Joannem Gymnicum s. a. 190–192. Biener, Geschichte der Novellen Justinians 511, 512.

3) Mommsen, Gesch. d. röm. Münzwesens, 1860. 777. Hultzsch, griechische und römische Metrologie, 2. Aufl. 1882, 327 ff. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. II, 26 ff. L. 13 C. Th. de suscept 12 6 (Valentinian et Valens. a 361) und auszugsweise daraus L. 5 C. J. de suscept. 10. 72.

Digitized by Google

der Schwankungen des Kurses der unterwertigen Silber- und sonstigen Scheidemünzen auch zu Justinians Zeiten keine Veränderung erfahren. An zahlreichen Stellen seiner Gesetze werden Goldpfund- und Solidi-Rechnung neben einander als gleichgestellte legale Währungen bei Besoldungs- und ähnlichen Angaben verwendet,[1]) und es muss daher an der Gleichung 10 Pfund Gold = 720 solidi unbedingt festgehalten werden. Von vornherein ist auch die durch nichts gerechtfertigte Vermutung zurückzuweisen, dass etwa infolge einer Wertverringerung des Goldes, die ca. 30% betragen müsste, die Gleichung zehn Pfund Gold = 500 solidi lauten könnte. Dies scheint die Meinung Julians gewesen zu sein, wenn er in seinem Novellenauszug bei Wiedergabe der Novelle 23 wenigstens an einer Stelle die Worte: „decem librarum auri" durch „quingentorum aureorum" ersetzt hat.[2]) Dieser Notbehelf, den Widerspruch zu lösen, ist daher zu verwerfen.

Man hat ferner so argumentiert: Novelle 23 als lex posterior muss den früher erlassenen Nov. 24—28 insoweit vorgehen, als nunmehr an den betreffenden Stellen statt der 500 solidi der Satz von zehn Pfund Gold eingestellt werden müsse. Allein dieser Lösung steht das Bedenken entgegen, dass, wie wir gesehen haben, die 500 solidi sich auch in späteren Gesetzen wiederfinden; dies aber auf einen Irrtum oder eine Unachtsamkeit des Gesetzgebers zurückzuführen, dazu liegt nicht der mindeste Grund vor. Überdem bleibt zu erwägen, dass Nov. 23 als lex posterior generalis keineswegs ohne weiteres den älteren Spezialgesetzen derogierte.

Die Lösung der Differenz soll hier auf einem andern Wege versucht werden; und auf die Gefahr hin schon Gesagtes zu wiederholen, muss nochmals auf die Appellationskompetenz der Statthalter soweit sie iudices spectabiles gewesen sind, zurückgegangen werden. Da ergiebt nun eine genauere Betrachtung der Nov. 23 in ihrem Verhältnis zu den für die einzelnen Provinzen erlassenen Gesetzen, die bemerkenswerte

1) Nov. 24, Nov. 25 in f. Nov. 27 in f. u. a.

2) Julian. c. 91. Cuiacius l. c. schlägt vor, statt D aureorum, DCCXX zu lesen.

Digitized by Google

Thatsache, dass eine zweifache Appellationsgerichtsbarkeit zu unterscheiden ist.

1. Die Obergerichtsbarkeit des Statthalters für seine eigene Provinz und die aus ihr herrührenden Appellationen. Sie steht ihm zu gegenüber allen untern Richtern, Munizipalmagistraten, Defensoren der Städte u. a.,[1]) sowie den delegierten Richtern sofern diese selbst nur nicht Spectabiles waren. Beträgt das Streitobjekt nicht mehr als 500 solidi, so ist — wie die Novellen 24—30 (Nov. 31 und 103 lassen wir zunächt bei Seite) übereinstimmend festgesetzt haben —, die Entscheidung des Statthalters in diesen Fällen letztinstanzlich und unanfechtbar. Und diese Kompetenzbestimmung hat auch durch die Nov. 23 keine Änderung erfahren, insbesondere ist für diese Appellationen aus der eigenen Provinz der Satz von zehn Pfund Gold **nicht** an die Stelle von 500 solidi getreten. Wenn in c. 3 der Novelle die comites, proconsules und andere iudices spectabiles der Dioecesen Asiana und Pontica dem Praefectus Augustalis und dem Comes Orientis gleichgestellt werden, welche beide zwar über mehrere Provinzen die Aufsicht führen, eine eigene Provinz aber nicht verwalten, so lässt dies den Schluss zu, dass die hier getroffene Vorschrift insbesondere auch die Kompetenzschranke von zehn Pfund Gold keine Anwendung auf solche Appellationen finde, die aus den von jenen selbst verwalteten Provinzen herrühren. Für diese war schon in den vorangehenden Provinzialordnungen gesetzliche Vorsorge getroffen. Diese sind, wie schon bemerkt worden, neben der Nov. 23 in Kraft geblieben und gehen ihr als Specialgesetze vor. Nur so ist es erklärlich, dass noch nach der Nov. 23 für einzelne Provinzen analoge Gesetze erlassen werden konnten.

2. Die Obergerichtsbarkeit der Statthalter mit Spectabilisrang über ihre eigene Provinz hinaus und über gewisse benachbarte Provinzen. Diese von der zu 1 gedachten scharf zu trennende Appellationskompetenz ist es,

1) Nach Nov. 15 c. 3 § 2 und c. 5 erstreckte sich die Kompetenz der Defensores civitatum auf Beträge bis zu 300 aurei, und die Appellation ging von ihnen an die Statthalter. Wegen der iudices pedanei, vergl. Nov. 82 c 4.

Digitized by Google

die in der Novelle 23 gesetzlich geregelt worden. Ansätze dazu lassen sich allerdings schon vorher konstatieren und stehen wahrscheinlich mit der Aufhebung einzelner Vicarii in Zusammenhang; so gingen z. B. die Berufungen gegen die früheren Praesides von Pisidia und Lycaonia, ehe sie zu Praetoren erhoben wurden, an den den Vicarius Asianae ersetzenden Comes Phrygiae Pacatianae,[1]) und eine analoge Kompetenz wird auch dem Comes Galatiae primae für gewisse Provinzen der Pontica zugestanden haben. Die Novelle 23 hat nun diese Einrichtung für den Osten verallgemeinert und dafür die nähern Bestimmungen getroffen. Danach steht diese besondere Jurisdiction zu:

a) nicht allen, sondern nur bestimmt dazu ermächtigten Statthaltern der Dioecese Asiana und Pontica und einigen der Dioecese Oriens angehörigen,[2])

b) niemals gegenüber Statthaltern mit gleichem Spectabilisrang, sondern stets nur gegen benachbarte Statthalter niedern Ranges (clarissimi, Praesides u. a.). Gegen Entscheidungen der letztern, sei es in erster oder auch zweiter Instanz, soll die Appellation nicht mehr an den Vicarius oder an den Praefectus praetorio, sondern an einen dazu speziell beauftragten iudex spectabilis einer Nachbarprovinz gebracht werden, der über sie nach den Formen des Hofgerichtsprozesses zu verhandeln und zu erkennen hat.[3])

c) In solchen Fällen, aber auch nur in diesen — nicht in denen der Kategorie zu 1 — ist die Entscheidung des Spectabilis in allen Streitsachen bis zu 10 Pfund Gold letztinstanzlich und unanfechtbar.

---

1) Nov. 24 c. 4. 5. Nov. 26. c. 6.

2) Zweifellos werden auch der Comes Phrygiae Pacat. und der Comes Galatiae I. diese Befugnis gehabt haben. In der Dioecese Oriens ist die exceptionelle Stellung jedenfalls dem Proconsul Palaestinae nach Nov. 103 eingeräumt worden.

3) Nov. 23. c. 3 — sacro auditorio adhibito — vice sacri cognitoris. Über diese Formen: v. Bethmann-Hollweg a. a. O. III. 335.

Digitized by Google

Dass dies der wahre Sinn der Nov. 23 ist, ergiebt sich indirekt, wie S. 46. 50 dargethan, aus der Fassung des c. 3, und wird durch c. 4, das als Ergänzung und Erläuterung dazu anzusehen ist, direkt bestätigt. Nachdem hier, um den Instanzenzug a minore iudicio ad maius tribunal gradatim zu wahren, die Verweisung der Appellationen von einem iudex spectabilis an einen andern untersagt, und aus dem gleichen Grunde[1]) den Provinzstatthaltern die Entscheidung über Appellationen von kaiserlichen iudices delegati, sofern solche selbst spectabiles waren, entzogen worden, heisst es weiter:

> sed a praesidibus quidem provinciarum et iudicibus a nobis datis, si non sint spectabiles iudices intra memoratam quantitatem referatur.

Mit andern Worten: nur die Appellationen gegen Statthalter und Richter mit niedrigerem Range dürfen an einen Spectabilis der Nachbarprovinz gewiesen werden, und nur bei diesen Appellationen kommt die Entscheidungsgrenze von 10 Pfund Gold zur Anwendung. Dass aber für diese Fälle der Kategorie 2 nicht der Satz von 500 solidi beibehalten worden, erklärt sich einfach daraus, dass es sich hier um eine besondere und höhere Gerichtsbarkeit handelte, und deshalb auch die Kompetenz der Oberrichter erhöht werden durfte.

Sind wir nun auch über die Zuteilung der einzelnen Provinzen an ihre benachbarten Spectabiles nicht genauer unterrichtet,[2]) so liefern unsere Quellen doch wenigstens zwei Beispiele dafür. Das eine giebt Novelle 31 für Armenien. Von den vier neu organisierten Provinzen standen, wie wir wissen, zwei: Armenia II und IV unter Praesides, also Ordinarien, die beiden anderen unter Spectabiles, nämlich Armenia I

---

1) „ne causa non gradatim procedere sed perperam videatur."

2) In der Dioecese Pontica kamen nur zwei Provinzen in Betracht, an deren Spitze kein Spectabilis stand: Bithynia und Galatia salutaris. Grösser war die Zahl solcher Provinzen in der Dioecese Asiana z. B. Pamphylia, Phrygia salutaris, Karia, Lydia u. s w. Zu beachten bleibt aber, dass der Statthalter von Asia selbst Proconsul und spectabilis war, und ihm ausser seiner eigenen Provinz die Provinzen Hellespontus und Insulae unterstanden. Notit. dign. Or. XX. Nov. 8. Notit. § 2.

Digitized by Google

unter einem Prokonsul und Armenia III unter einem Comes.[1]) Diesem Rangverhältnis und der Nov. 23 entsprach es, dass Appellationen aus Armenia II dem Prokonsul von I, und die aus Armenia IV dem Comes von II als den benachbarten iudices spectabiles zugewiesen wurden. Einer besondern Festsetzung wegen der Berufungen aus Armenia I und III bedurfte es dagegen nicht, weil für sie die feststehende Kompetenz ihrer Statthalter massgebend blieb. Die Erwähnung der 500 solidi in Nov. 31 erregt allerdings Bedenken, da man dem Prinzipe gemäss eigentlich den Satz von zehn Pfund Gold erwarten sollte. Sieht man indessen die betreffende Stelle näher an,[2]) so wird in ihr eine Grenze für die Gerichtsbarkeit der beiden Spectabiles überhaupt nicht bestimmt, sondern nur zur Motivierung der Überweisung der beiden andern Armenien an jene die freilich nicht ganz korrekte Bemerkung beigefügt, dass des Kaisers Bestreben dahin gegangen sei, Appellationen bis zu 500 solidi den Gerichten der Hauptstadt fern zu halten und an benachbarte Spectabiles zu weisen. Der Anwendung von Nov. 23 seitens des Prokonsuls wie des Comes stand aber diese Bemerkung in keiner Weise entgegen; bei den Berufungen aus Armenia II und IV musste daher für sie der Satz von 10 Pfund Gold massgebend sein.

Von den Statthaltern der drei palästinensischen Provinzen, Palaestina prima, secunda und tertia[3]) wurde nur der erste durch Justinian in der Nov. 103 zum Prokonsul und zum Spectabilis gemacht, während die beiden andern in ihrer Stellung als blosse Praesides verblieben. In Übereinstimmung mit Nov. 23 übertrug nun der Kaiser jenem zugleich die Ober-

1) Nov. 31 c. 153 — *ὥστε τῶν τεσσάρων Ἀρμενίων οὐσῶν δύο μὲν εἶναι σπεκταβιλίας τὴν δὲ τοῦ ἀνθυπάτου, τήν τε τοῦ κομήτος — τὸν δὲ τῆς δευτέρας καὶ τετάρτης ὀρδιναρίους καθεστάναι.*

2) Nov. 31 l. c. *Καὶ ἐπειδήπερ τοῦτο ἡμῖν διεσπούδασται, ὥστε τὰς ἄχρι τῶν πεντακοσίων νομισμάτων ἐκκλήτους οὐχὶ πρὸς ταύτην φέρεσθαι τὴν εὐδαίμονα πόλιν, ἀλλ' ἐπὶ τοὺς συνέγγυς σπεκταβιλίους ἄρχοντας — κ. τ. λ.*

3) Schon Notit dign. Or. I. II kannte drei Provinzen: Palaestina, Palaestina secunda und Palaestina salutaris, die erste mit der Hauptstadt Kaesarea stand unter einem Consularis; ebenso Hierokles 43. 44. Vergl. Kuhn a. a. O. II 318 ff.

Digitized by Google

gerichtsbarkeit über die beiden andern Provinzen und wies ihm die Appellationen — ἐξ ἑκατέρας Παλαιστίνης — und zwar korrekt mit der unanfechtbaren Entscheidungsbefugnis bis zur Höhe von zehn Pfund Gold zu, da es sich ja hier um Berufungen aus andern Provinzen handelte.[1]) Andererseits beliess der Kaiser, als er 548 in dem Edikt 8 die Stelle des Vicarii Pontici tractus erneuerte, es für diesen beim Satze von 500 solidi, da nur Appellationen aus seinem eigenen Jurisdiktionsbezirke, nicht aus einem fremden in Betracht kamen.[2])[3])

Bei Besprechung der Verhältnisse der römischen Satrapieen ist S. 36 die L. 5 C. J. de temp. et repar. app. 7, 63., vom Jahre 529 erwähnt worden, worin Justinian bei Festsetzung der Einführungsfristen für die Appellationen — „ad hunc nostrum sacratissimum comitatum" auch solcher ab — Armeniis et gentibus gedenkt.[4]) Dass es sich hier um Anfechtung von Entscheidungen der Satrapen gehandelt habe, halte ich für ausgeschlossen, vielmehr muss man, um das richtige Verständnis zu finden, die Stelle mit der früher erörterten Reformverordnung Justinians über die Militärverhältnisse Armeniens in Verbindung bringen. Danach sind für die Satrapieen, ehe sie zu einer eigenen Provinz umgestaltet wurden, zwei Duces unter dem Magister militum per Armeniam stehend, ernannt worden, und diese werden neben ihrer Militärgerichtsbarkeit, wie das auch bei anderen duces der Fall war, eine gewisse Civilgerichtsbarkeit ausgeübt haben. Über Appellationen gegen die Duces entschied aber nach einer justinianischen Verordnung L. 38 C. J. de app. 7. 62 eine dem kaiserlichen Hofgerichte nachgebildete aus dem

---

1) Nov. 103. c. 1. — ἀκούειν τε τῶν ἐφεσίμων δικῶν ἄχρι decem librarum auri ἐξ ἑκατέρας Παλαιστίνης ἐς αὐτὸν φερομένων.

2) Edict. 8 c 1. § 1. Ἀποτίδομεν δὲ αὐτῷ καὶ ὃ πρώην εἶχε θεῖον ἀκροτήριον, ὥστε τὰς ἄχρι τῶν πεντακοσίων χρυσῶν ὑποθέσεις ἀναρτωμένας ἐκκλήτῳ — παρ' αὐτῷ κατὰ τὸ τῶν σάκρων ἐξετάζεσθαι σχῆμα κ. τ. λ.

3) Für den Moderator Arabiae ist in Nov. 102 keine ausdrückliche Bestimmung getroffen.

4) Die Subscriptio lautet: Dat. XV. Kal. Dec. Chalcedone Decio v. c. cons.

Digitized by Google

Magister officiorum und dem Quaestor sacri palatii bestehende Kommission.[1]) Auf solche gegen die Duces in den Satrapieen erhobene Berufungen wird die L. 6 cit. zu beziehen sein.

Mit der Ordnung der armenischen Verhältnisse verband Justinian eine Reform des materiellen Rechts in jenen Gebieten durch Beseitigung einiger von altersher geltenden partikularen Rechtsgewohnheiten im Ehe- und Erbrechte und durch Einführung des römischen Rechts, soweit es dort nicht schon in Geltung gestanden hatte. Im Erbrechte war es der Ausschluss der Weiber von der gesetzlichen Erbfolge, im Eherecht der bei den Armeniern wie bei so vielen andern halbcivilisierten Völkern übliche Frauenkauf, gegen die, als nicht zu duldende barbarische Unsitten, sich der Kaiser wandte. Schon 535 war ein Gesetz, das dritte der bekannten 13 justinianischen Edikte, ergangen,[2]) wodurch die Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen in der Succession nach ihren Eltern angeordnet wurde; im folgenden Jahre erliess der Kaiser gleichzeitig mit Nov. 31 und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf sie eine zweite Verordnung, die Nov. 21,[3]) die allgemein für alle gesetzlichen Erbfälle weibliche und männliche Verwandte nach Massgabe des römischen Rechts gleich zu behandeln und durchweg die römischen Gesetze anzuwenden befahl, und damit stillschweigend auch den gerügten Missbrauch des Frauenkaufs untersagte.[4]) Beide Gesetze stimmen nicht durchweg mit einander überein, namentlich nicht hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Geltung;[5]) sie bieten

1) P. Krüger setzt die L. 38 cit. in das Jahr 529. Die Subscriptio fehlt.

2) Dat. X Kal. Aug. Belisario v. c. cons.

3) Dat. XV. Kal. Apr. post cons. Belisarii v. c.

4) Nov. 21 c. 1 — *καὶ μηδὲν τὰ Ἀρμενίας νόμιμα τῶν Ῥωμαίων διέσταναι — ἀλλὰ πᾶσιν ἐπ' ἴσῳ τὰ τῶν ἡμετέρων ἔσται νόμων.* In Edikt 3 wird ausdrücklich von einer Zufertigung der römischen Gesetze gesprochen: *διὰ τοῦτο γὰρ δὴ καὶ τοὺς ἡμετέρους ἐκεῖσε κατεπέμψαμεν νόμους.*

5) Edikt 3 c. 1 § 1 sollte rückwirkende Geltung bis auf den Regierungsantritt Justinians haben. Nov. 21 c. 2 beanspruchte Geltung nur von dem Beginn des 14ten Jahrs der zeitigen Indiktion, dieses aber war das Jahr 1. September 535/536.

Digitized by Google

T 4-30 K

auch sonst Anlass zu einer Reihe von weiteren Fragen, deren Erörterung an dieser Stelle wir uns jedoch versagen müssen. Nur ein Punkt sei berührt, nämlich ob die beiden Gesetze für alle armenischen Gebiete oder nur für bestimmte Teile ergangen sind. Aus den allgemein gehaltenen Überschriften sowohl des Edikts 3 wie der Nov. 31 könnte der Schluss gezogen werden, dass beide auf sämtliche vier armenischen Provinzen zu beziehen seien. Dagegen spricht aber, dass zwei von diesen (Armenia II und III) schon seit Jahrhunderten dem römischen Reiche als Provinzen angehört haben, und es kaum denkbar erscheint, dass sie sich solange der Geltung und Anwendung des römischen Rechts hätten entziehen können, während allerdings Armenia I (die ehemalige magna) und Armenia IV (die früheren Satrapieen) bis auf Justinian ihrem eigenen Landesrecht und ihren Landesgewohnheiten unterworfen gewesen waren und römisches Recht in ihnen keine Geltung gehabt haben wird. Hierzu kommt noch Folgendes. Nov. 21 ist an den soeben zum Prokonsul von Armenia I ernannten Akakios gerichtet, dem, wie wir wissen, zugleich die oberrichterliche Gewalt über die zur Provinz Armenia IV umgestalteten Satrapieen übertragen worden.[1]) Im Edikt 3 fehlt zwar der Name des Adressaten, nach der im Texte gebrauchten Anrede[2]) kann aber kaum bezweifelt werden, dass es der nämliche Akakios gewesen, an den auch dieses Gesetz gerichtet war. So sprechen eine Reihe von Umständen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür, dass die von Justinian bekämpften landesrechtlichen Eigentümlichkeiten nur in den Gebieten der ehemaligen Armenia magna und der Satrapieen gegolten haben, und dass daher auch jene beiden Gesetze nur für diese Teile Armeniens erlassen worden sind.

1) Auf diese Umgestaltung weist die Vorrede der Nov. 21 ausdrücklich hin.

2) Nov. 21 — *ἡ σὴ μεγαλοπρέπεια.* Edikt 3 c. 1 — *πρὸς τὴν σὴν μεγαλοπρέπειαν.*

Digitized by Google